

Malmedy-St. Vith'er Bolts-Zeitung



Erscheint Mittwochs und Samstags.

Bezugspreis:
durch die Post oder in der Expedition abgeholt
vierteljährlich 4 Fr.

Anzeigen kosten die 6gespaltene Petitzeile (45 mm)
25 Cts., Reklamen (90 mm) 1,00 Fr.
Bei größeren Abschüssen Rabatt. Grundschrift: Garmond.

Redaktion, Druck und Verlag
von Hermann Doepgen, St. Vith (Eifel) Nr. 21

Nr. 76

56. Jahrgang

Mittwochs-Ausgabe

St. Vith, 21. September 1921.

Paul „Supplément au Journal officiel Malmedy-Eupon No. 12“ wird die Genehmigung zur Unterzeichnung einer Erklärung über den Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit den nachbenannten — im Kreise Malmedy wohnenden — Personen erteilt:

- | | | | | | |
|---|--|--|--|---|--|
| <p>Alard Anna, Bütgenbach
Alard Jean Louis, Thoffraiz
Alard Maria Virginie,
Albrecht Otto, St. Vith
Albring Katharina, St. Vith
Albring Josephine,
André Hub. François Maria
Mathias, Bärneuvillen
Andrés Nikolaus, Hünningen
Arens Abele, Malmedy
Arens Anna, Albringen
Arens Joh. Peter, Malmedy
Arimont Ernst August, St. Vith
Barthelemy Josephine
Leonardine, Malmedy
Barthen Franz, Wirzfeld
Barthen Maria Christine,
Wirzfeld
Bastin Alfons, Malmedy
Bastin Florent Josef, Malmedy
Bastin Florent Nikolaus
Josef, Malmedy
Bastin Josef, Malmedy
Bastin Josef Emil, Malmedy
Bellefontaine Eduard Jakob,
Malmedy
Bellefontaine Ferdinand
Alfons, Malmedy
Bertha Anna Johanna,
Montenau
Bertha Anna Maria,
Montenau
Berthines Hubert, St. Vith
Beurthier Julius, Outremarche
Bießer Johann, Breiffeld
Bielen Matthias, Malmedy
Bighain Albert Wilhelm,
Malmedy
Bighain Josef, Malmedy
Blaise Julius Josef
Friedrich, Manderfeld
Bonnes Christian, Billingen
Bonnes Leonhard, Billingen
Born Katharina, Schönberg
Born Nikolaus, Wall
Bragard Josef, Steinbach
Brandner Ludwig, St. Vith
Braun Heinrich, Schönberg
Breuer Katharina, Hünningen
Breuer Josef, Deidenberg
Breyre Elise Maria Theresia
Gaspard, Malmedy
Breyre Mathias Josef,
Malmedy
Briffoz Clemens, Malmedy
Bruch Walter, Weismes
Breuer Gertrud, Manderfeld-
Hasenenn
Burchle Wilhelm, Malmedy
Buschmann Albert Florentin,
St. Vith
Buschmann Rudolf, Bertrath
bei Manderfeld
Cavens Fanny Maria,
Malmedy
Cavens François Alfons,
Malmedy
Chavet Maria, Weismes
Christen Johann Heinrich,
Weckerath
Cloot Wilhelm Nikolaus, Born
Closson Julia Virginie,
Malmedy
Collas Maria Katharina,
Losheim
Collienne Anna, Wall
Cornely Maria Barbara,
Espeler
Cornely Peter, Espeler
Cornet Viktor Leopold Leo,
Malmedy
Craffon Josef, Remonval
Craffon Heinrich François
Leonard, Remonval
Cremer Andreas, Lanzerath
Cremer Lambert, Amel
Cremer Paul, St. Vith
Curz Johann Josef, Thirimont
Curz Maria, Weismes
Daleiden Maria Anna,
St. Vith
Dandrisoffe Mathieu August,
Weiz
Daniel Franz, St. Vith
Debra Constanze Josephine,
Malmedy</p> | <p>Dehez Clemens Nikolaus,
Malmedy
Dehez Josef Xaver, Malmedy
Dehez Josephine Wilhelmine,
Malmedy
Dethier Clementine, Robertville
Devillers Peter Leo, Malmedy
Dombret Luise Josephine,
Malmedy
Drömmner Johann,
Manderfeld
Drosson Josef, Nidrum
Düpyr Peter, Madingen
Egan Wilhelm Josef Albert,
Vigneuville
Eibel Jakob, Lengeler
Etienne Viktor, Sourbrodt
Fagnoul Felix Oskar,
Montenau
Faymonville Richard,
Mürringen
Felten Hubert, Hinderhausen
Felten Johann Baptift,
Dürler
Fettes Christoph, St. Vith
Fettes Johann, Dürler
Fenniges Anna Katharina,
Krewintel
Ferrand Johann Peter Hubert
Leopold, Malmedy
Ferrière Peter Theodor,
Burg-Neuland
Filles Margareta, St. Vith
Fohn Julius, Ondenval
Font Albert, Burg-Neuland
Fort Maria, Gueuzaine
Förjus Paul Johann,
Malmedy
Gath Maria, St. Vith
Gereon Johann Adolf,
Malmedy
Geronne Leo Eduard, Malmedy
Gielen Nikolaus, Weppeler
Gierens Mathieu, Alfter
Girrez Barbara, Valender
Girrez Theodor, St. Vith
Girten Johann, Manderfeld
Göbels Remaclus, St. Vith
Goffart Bernardine Françoise
Therese, Malmedy
Goffart Clemens Heinrich,
Malmedy
Goffinet Antoine Maria
Lucien, Malmedy
Goffinet Emil, Malmedy
Graff Anna Maria, St. Vith
Grommes Karl, Schönberg
Grosjean François Joseph,
Weismes
Grosjean Johann Joseph,
Malmedy
Grosjean Louis Joseph,
Malmedy
Grosjean Maria Josephine,
Malmedy
Haas Heinrich, Oberhausen
Hammel Peter, Sibertingen
Hannotte Honore Hippolyte,
Malmedy
Hannotte Hubert Heinrich
Hector, Malmedy
Dr. Hansen Karl Lambert,
Malmedy
Hap Heinrich, Hünningen
Hap Peter, Hünningen
Hecklen Heinrich, Bütgenbach
Helmann Paul, Braunlauf
Heinen Anna Katharina,
Elsenborn
Heinen Bartholomäus,
Hünningen
Heiners Michel, Weckerath
Held Nikolaus, Hüllscheid
Hellweg Heinrich, St. Vith
Heulemes Jakob, Beverce
Henkes Nikolaus, Manderfeld
Hennes Barbara, Heppenbach
Henrosot Josef, Malmedy
Henrosot Thomas Joseph,
Malmedy
Herberg Egidius Joseph,
Malmedy
Herbrand Hubert, Duder
Herbrandt Johann Nikolaus,
Elsenborn
Hegen Elisabeth, Duren</p> | <p>Sibels Anna Maria,
Thirimont
Sinderscheidt Hubert Jacob,
Burg-Neuland
Soever Veronika Maria
Therese, Manderfeld
Hoffmann Ferdinand,
Heppenbach
Hoffmann Nikolaus,
Weckerath
Supperz Maria Louise,
Ovisat
Supperz, Albert, St. Vith
Supperz Leonhard, Breiffeld
Jacobs Johann, St. Vith
Jakobs Nikolaus, Steffes-
hausen
Jakobs Nikolaus, Lommers-
weiler
Jangky Irene Maria, Frier
Janzen Gaspard Arnold,
Malmedy
Jenchenne Johann Etienne,
Robertville
Jobocq Susanna Johanna,
Dudler
Johanns Gertrud, St. Vith
Jost Anna Hünningen
Jost Mathias, Honsfeld
Joud Verta, Hünningen
Jungbluth Wilhelm, Malmedy
Kaesmacher Albert, Duder
Kaifer Hubert Alexander,
Malmedy
Kaifer Paul Albert, St. Vith
Karsten Friedrich Wilhelm,
Malmedy
Kaster Heinrich, St. Vith
Kaufholt Frig Karl, Billingen
Klein Mathias, Ovisat
Klaßen Susanna, Billingen
Klein Joseph, Weismes
Klinges Hubert, Elsenborn
Klinkhammer Erna, Billingen
Keil Joseph Julius Louis
Maria, Malmedy
Keil Max Maria Paul Jean,
Malmedy
Kettmus Katharina, Mander-
feld
Kaifer Gertrud, Schönberg
Kaifer Maria, Schönberg
Koch Gustav, St. Vith
Kohnen Alexander, St. Vith
Kohnen Theodor Peter,
Espeler
Kohnenmergen Nikolaus,
St. Vith
Kohnenmergen Quirin,
St. Vith
Kooß Anna Maria, Duren
Krämer Joseph, Malmedy
Kreuz Maria, Wirzfeld
Krämer Anna Katharina,
St. Vith
Kringels, Anna Maria,
Neyerode
Kohnen Anna Barbara, Recht
Kohnenmergen Nikolaus,
Recht
Küches Peter, Valender
Küpper Hubert, Hünningen
Küpper Louise, Krintelt
Küpper Nikolaus, Nidrum
Lambert Quirin François,
Malmedy
Lamberty Michel, Recht
Landers Nikolaus, Duren
Lang Lucien Johann Peter
Maria, Malmedy
Langer Margareta Weismes
Lauten Mathieu Heinrich,
St. Vith
Lecoq Emil, Remonval
Lecoq Emil, Robertville
Lehnen Wilhelm, St. Vith
Lehnen Leonhard, Ober-
Emmels
Lehnen Michel, St. Vith
Leisgen Wilhelm, Herresbach
Leizen Nikolaus, Rehr
Lejoly Emil, Faymonville
Lemaire Otilie, Weismes
Lenz Leonhard, Nieder-
Emmels
Leuchter Hubert Johann,
St. Vith</p> | <p>Leuther Margareta,
Weckerath
Leufgen Margareta, St. Vith
Leyens Joseph, Champagne
Leyens Nikolaus, Röchelscheid
Limbourg Elise, Valender
Limbourg Joseph, Malmedy
Linden Barbara, St. Vith
Livet Alexander, Amel
Livet Maria Theresie, Ovisat
Lodomez Joseph Nikolaus,
Malmedy
Lohay Nikolaus, Krewintel
Lohr Georg, Dürler
Lorent Elisabeth Raymunda,
St. Vith
Lorent Leonie, Neubrück
Lorent Bitus Johann
François, St. Vith
Louis Johann Peter,
Lasneuville
Ludwig François, Spa
Lux Anna Maria, Hünningen
Madels Mathias Gottfried,
Malmedy
Maiter Albert Eduard,
Malmedy
Manderfeld Johann,
Wallerode
Manderfeld Johann Jakob,
Wallerode
Manderfeld Peter, Wallerode
Manderfeld Quirin,
Wallerode
Manz Nikolaus, St. Vith
Maraitte Joseph, Manderfeld
Maraitte Maria, Manderfeld
Marechal Agnes, Gueuzaine
Marechal Alfred Louis,
Beverce
Marechal Julie, Waterloo
b. Robertville
Marichal Leonhard,
Robertville
Marichal Louis Joseph,
Beverce
Marichal Maria Eugenie,
Beverce
Margauff Heinrich, St. Vith
Margauff Nikolaus, Recht
Marnette Augusta Paula,
Malmedy
Marnette Eugen Johann
François, Malmedy
Marquet Karl Max Josef,
Malmedy
Marquet François Johann,
Malmedy
Marquet François Josef
Maurice, Malmedy
Marquet Heinrich Louis,
Malmedy
Marquet Johann Servais
François, Malmedy
Marquet Julius, Bütgenbach
Marquet Maria Leonardine
Scholastika, Malmedy
Mathieu Anna Salome,
St. Vith
Mathonet Louis François,
Honsfeld
Maus Johann, Manderfeld
Meessen Wilhelm Josef,
Galthausen
Melotte Emil, Manderfeld
Menniken Anna Maria,
Krewintel
Mertens Lambert, Leylaul
Mertes Heinrich, Mänderscheid
Messerich Johann Peter,
Dudler
Meyer Abele, St. Vith
Meyer Anna, Manderfeld
Meyer Anna,
Rehr bei Manderfeld
Meyer Anton, Breiffeld
Meyer Emil, St. Vith
Meyer Gertrud, Manderfeld
Meyer Johann, Manderfeld
Meyer Josef, Herresbach
Meyer Michel, St. Vith
Meyer Susanna, Hinder-
hausen
Mezmacher Friedrich,
Wallerode
Miezen Josef Johann,
Malmedy</p> | <p>Micha Constantin, Malmedy
Michel Achilles, Weismes
Michel Eugen, Weismes
Michel Paula Maria Mathilde,
St. Vith
Minetti Elisabeth Henriette,
Malmedy
Minetti Wilhelmine Gertrud,
Malmedy
Minetti Hubert Josef Georg
Eduard, Malmedy
Minetti Maria Lucrezia,
Malmedy
Mocfels Michel, Bracht
Moeres Peter Josef, Bertrath
Molitor Johann, Elsenborn
Müller Karl, Recht
Müller Godfried Kaspar
Michel, Burg-Neuland
Müller Louis Heinrich,
Malmedy
Müllers Susanna, Burg-
Neuland
Murges Maria, Weckerath
Müller Elise, Valender
Mullis Ferdinand, Malmedy
Nelles Katharina, Gröfflingen
Nießen Johann Wilhelm
Bütgenbach
Nießen Leonard, Lengeler
Nießen Mathias, Crombach
Nocker Johann Peter,
Malmedy
Oberecken Mathias, St. Vith
Pairot François Josef,
Malmedy
Paquay Heinrich, Robertville
Pauls Nikolaus, Schönberg
Pauf Fanny, Malmedy
Pauf Theresie Maria,
Malmedy
Peren Anna Maria Christine,
St. Vith
Peren Johann, St. Vith
Peren Michel, Gröfflingen
Pequet Maria Karoline,
Biemme
Penningsfeld Maria Abele
Sophie, Malmedy
Pequet Pauline Maria,
Weismes
Pesch Servatius, Manderfeld
Peters Nikolaus Georg,
Malmedy
Peters Wilhelm, Burg-Neu-
land
Peit Alfons, Malmedy
Philips Johann, Manderfeld
Philips Luise Maria Laura,
Hausel
Pip Antoinette, St. Vith
Pip Maria Anna, St. Vith
Pip Sybilla, St. Vith
Plottes Johann, Weckerath
Plumacher Johann Peter,
Born
Pothen Karl, Berviers
Pothen Margareta, Hünningen
Quetsch Michel, Duder
Radermacher François, Recht
Raquet Karl, St. Vith
Raquet Johann Michel,
St. Vith
Raquet Leonhard, St. Vith
Raquet Marg., St. Vith
Rastlin Friedrich, St. Vith
Reistorff Corn., Manderfeld
Rüttgers Franz, Amel
Reuter Kath., Wall
Reuter Edmund, Wall
Reuter Clara, Wall
Reuter Peter, Wall
Reynard Carl Robert,
Honsfeld
Rieper Jakob, Sez
Roos Roland, St. Vith
Saueremann Daniel Heinrich,
Mürringen
Saueremann Maria,
Manderfeld
Schäfer Franz Matthias,
St. Vith
Schaus Michel Nikolaus,
Burg-Neuland
Schant Heinrich, Hasenenn
Scheufler Peter, St. Vith</p> | <p>Scheuren Johann, Weissen
Schant Anna Maria, St. Vith
Schiefgen Franz, Ondenval
Schleis Joseph, Weissen
Schlief Julia Emma Maria,
Malmedy
Schmig Franz, Recht
Schmig Franz Joseph,
Hünningen
Schmig Maria, Mebell
Schneider Anna Maria,
Wirzfeld
Schrüder Barbara, Malmedy
Schneider Wilhelm Jakob,
Malmedy
Schrüder Clara, D.-Emmels
Schrüder Frig, Malmedy
Schrüder Nikolaus, Alft
Schugens Anna Maria,
Schönberg
Schügens Lambert, Schönberg
Schügens Nikolaus, Schönberg
Schügens Peter, Schönberg
Schumacher Anna Maria,
Bütgenbach
Schumacher Katharina, Nachen
Schüz Johann, Weckerath
Schwarz Balthasar, Lengeler
Schwarz Maria Anna,
Lengeler
Seidel Rudolph Franz Mal-
medy
Seiz Regibius, Manderfeld
Servais Johann Quirin,
Ovisat
Servais Hubert, Malmedy
Servais Hubert Clemens,
Malmedy
Simon Johann Baptift,
Longfaye
Simons Anna, Manderfeld
Solheid Augustine, Wall
Solheid Maria Eulalia,
Outremarche
Sontes Theodor, St. Vith
Specht Viktor, Recht
Spierz Franz, Weismes
Steffens Ludwig, Ondenval
Steinbach Balthasar, Bracht
Steifel Edgard, Malmedy
Steifel Eduard, Malmedy
Steifel Robert Oswald,
Malmedy
Stoffels Peter, Hünningen
Struck Heinrich Johann,
Dudler
Stüren Katharina, Lafscheid
Stüren Johann, Lafscheid
Theissen Balthasar, Lommers-
weiler
Theissen Philipp, Robt
Thelen, Peter, Manderfeld
Thielen Nikolaus Joseph
Johanna, St. Vith
Thies Johann Gerhard,
St. Vith
Thies Joseph, St. Vith
Thomas Jakob, Bütgenbach
Thomas Johann, Bütgenbach
Thomas Julius, Malmedy
Thomas Juliette Katharina
Josephine, Malmedy
Thome Johann Valentine,
Gröfflingen
Tilgen Maria, St. Vith
Tofahn Wilhelm, Hasenenn
Troft Paul, Lommersweiler
Trouet Leo Maria, Malmedy
Ubach Johann Reiner Ernst,
St. Vith
Urbes Alice Maria, Malmedy
Vahsen Emma, Weismes
von Schwarzenberg Leo,
Manderfeld
Veiders Eugenie, Billingen
Veiders Maria, Billingen
Von der Lahr Mathias,
St. Vith
von Wonschaw Florentine
Maria Karoline, St. Vith
Weber Anna Helene, Wirz-
feld
Weber Jakob Adolph, St. Vith
Weinand Christoph, Recht
Weishaupt Joseph, St. Vith
Welch Friedrich, Malmedy</p> |
|---|--|--|--|---|--|

Welsch Johann, Malmédy
Wey Peter, Bütgenbach
Wey Peter Joseph, Bütgenbach
Wiesen Karl, Alfster
Willems Bernard Joseph, Malmédy
Willems Elisabeth, Esenborn
Willems Maria, St. Vith
Willems Peter, Weymerz

Winbomont, François
Nikolaus, Malmédy
Winklin Joh. Bapt., Oisfath
Wio Nikolaus, Eimerscheid
Zeyen Quirin, Dudler
Zill Otto, Schönberg
Zinnen Johann, St. Vith
Zinnen Nikolaus, St. Vith
Zinnen Peter, St. Vith
Zweber Nikolaus, Schönberg

Politische Rundschau.

Das königliche Paar hat Aufenthalt in Bistra in Algier genommen.

Außenminister Gaspar wurde bei seinem Aufenthalt in Luxemburg von dem dortigen Minister Reuter ein Festdiner geboten, dem auch ein französischer und ein italienischer Minister anwohnte. Der Minister machte auch der Großherzogin seine Aufwartung.

Minister Vandervelde und die zukünftige Regierung. Der Minister erklärte einem Vertreter des „Soir“, daß niemals die Rede von einer sozialistisch-islamischen Regierung gewesen sei, ferner, daß die Sozialisten, Vandervelde an der Spitze, beschloßen haben, die Abschaffung der französischen Hochschule in Gent zu verwerfen. Ueber die Gefahr bei Einführung des sechsmonatigen Militärdienstes in der jetzigen nationalistischen Strömung in Deutschland befragt, sagte der Minister: Ich gehöre nicht zu jenen, die die Gefahr in Deutschland unterschätzen, im Gegentheil!

Die Parlamentswahlen, die für den 24. Oktober vorgesehen sind, werden nach einer Aeußerung des Ministerpräsidenten wahrscheinlich bis zum 30. Oktober oder 6. November verschoben werden.

Zum Bürgermeister von Lüttich wurde der liberale Senator Digneffe wieder ernannt. Die Ernennung eines Bürgermeisters von Antwerpen bleibt vorläufig noch frei.

Devisenbeschaffung für die Reparationsleistungen.

Berlin, 16. Sept. Die „Voss. Ztg.“ erfährt, daß gestern in der Reichskanzlei Besprechungen zwischen dem Reichskanzler und hervorragenden Vertretern der deutschen Industrie- und Bankwelt stattgefunden haben. Offenbar handelte es sich darum, wie dem Reiche für die Reparationsleistungen ausreichend Gold und Devisen beschafft werden könnten. Die Besprechungen seien noch nicht abgeschlossen. Die Vertreter der Industrie und der Banken hätten sich aber bereit erklärt, mit Hilfe ihres Devisenbesitzes und Inanspruchnahme ihres Auslandskredits durch Belastung von Sachwerten dem Reiche Goldwerte zu verschaffen. In diesem Falle könnte die Regierung den nächsten Reparationsterminen ruhig entgegensehen. Auch der Markkurs würde sich heben. Die Beschaffung von mehreren Milliarden Gold auf diesem Wege könnte nicht ohne Einwirkung auf die Gestaltung der Steuervorlagen bleiben, insbesondere hinsichtlich der Erfassung der Goldwerte.

Unlliche Bekanntmachungen.

Deoret

den Achtstundentag und die Achtundvierzigstundentage.
(Schluß.)

Art. 10. Bei Anwendung der in Artikel 2 Absatz 2 erwähnten Abweichung müssen die Betriebsunternehmer dafür sorgen, daß die Arbeitsdauer nicht über 9 Stunden hinaus verlängert wird.

Die Grenze beträgt 10 Stunden, wenn von der unter Artikel 3 erwähnten Abweichung Gebrauch gemacht wird.

Die Zeit der Anwesenheit derjenigen Personen, die mit der Ausführung der in Artikel 9 erwähnten Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten beauftragt sind, kann nicht um mehr als 2 Stunden im Tag über diejenige der mit der allgemeinen Produktionsarbeit beschäftigten Arbeiter hinaus verlängert werden.

Eine königliche Verordnung setzt die ausgleichenden Beurteilungen fest, welche diese Personen unabhängig von den durch das Gesetz vom 17. Juli 1905 betreffend die Sonntagsruhe vorgesehenen Rubetagen genießen.

Diese ausgleichenden Beurteilungen müssen zusammen mindestens 26 volle Tage im Jahre betragen für diejenigen Arbeiter, die zwei Ueberstunden täglich verrichten müssen.

Art. 11. Die gestattete Arbeitsdauer kann für diejenigen Arbeiter, die in besonders ungesunden Lager- oder Arbeitsräumen beschäftigt sind, durch königliche Verordnung herabgesetzt werden.

Diejenigen Industrien und Tätigkeiten, auf welche die Begrenzung anwendbar sein wird, sowie die Bedingungen derselben werden nach Befragung der unter Art. 14 vorgesehenen Körperschaften durch königliche Verordnung festgesetzt.

Art. 12. Der König kann die Anwendung der in dem gegenwärtigen Gesetz angegebenen und vorgesehenen Arbeitsgrenzen aufheben:

1. im Falle eines Krieges oder im Falle von Ereignissen, welche die Landesicherheit gefährden,
2. wenn es nach dem Dürfürhalten des Hohen Arbeitsrates und des Hohen Rates für Industrie und Handel im Interesse des Landes erforderlich ist, durch die Entwicklung des Ausfuhrhandels die Taufsmittel zu gewinnen, die für die Einfuhr der Lebensmittel unentbehrlich sind.

Art. 13. Die Kürzung der Arbeitszeit infolge der Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes darf in keinem Falle eine Lohnherabsetzung zur Folge haben.

Außerdem muß in den unter Art. 5, 6 und 7 vorgesehenen Fällen die außerhalb der in den Artikeln 2 und 3 festgesetzten Arbeitsgrenzen ausgeführte Arbeit mit einem Entgelt bezahlt werden, das den üblichen Tagelohn für die zwei ersten Ueberstunden um mindestens 25% und für die folgenden Ueberstunden um 50% übersteigt.

Dasselbe gilt für die Arbeiten, die in Art. 9 erwähnt sind, soweit von der darin enthaltenen Abweichung Gebrauch gemacht wird.

Für die außergewöhnlichen Arbeiten, die des Sonntags verrichtet werden, muß ein um 100% des gewöhnlichen Lohnes erhöhtes Entgelt bezahlt werden.

Art. 14. Um die ihm in den Artikeln 1—2 Absatz 10, 5 Abs. 1—4, sowie in den Artikeln 6, 8 bis 11 und 27 des gegenwärtigen Gesetzes übertragenen Befugnisse auszuüben, holt der König die Gutachten der folgenden Körperschaften ein:

Die Besteuerung der Erbschaften.

Das neue Gesetz über die Erbschaften kennt 5 Arten derselben.

1. Die Erbschaften in direkter Linie bestehend zwischen Ehegatten mit gemeinschaftlichen Erben und zwischen Adoptierenden und Adoptierten oder Abkömmlingen von diesen.

2. Die Erbschaften zwischen Ehegatten ohne gemeinschaftlichen Abkömmlinge und zwischen Brüdern und Schwestern.

3. Die Erbschaften zwischen Oheim und Tante sowie zwischen Neffen und Nichten.

4. Die Erbschaften zwischen Groß-Oheim und Groß-Tante, und Großneffe und Großnichte.

5. Die Erbschaften zwischen allen andern Personen.

Der Finanzminister hat die Erbschaften wie folgt besteuert:

In direkter Linie	Ehegatten ohne Kinder, Brüder und Schwestern	Neffen und Nichten	Kleinerneffen und Klein-nichten.	Alle andern Personen
Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent
1,40	Nachlassenschaft von 1—5000 Franken.	6	7	10
1,60	von 5001—10 000 Frs.	6	7,20	12
1,80	von 10 001—20 000 Frs.	7	8,40	14
2	von 20 001—50 000 Frs.	8	9,60	16
2,20	von 50 001—100 000 Frs.	9	10,80	18
2,40	von 100 001—200 000 Frs.	10	12	20
2,60	von 200 001—400 000 Frs.	11	13,20	22
2,80	von 400 001—1 000 000 Frs.	12	14,40	24
3	von 1 000 001—2 000 000 Frs.	13	15,60	26
3,20	von 2 000 001—3 000 000 Frs.	14	16,80	28
3,40	von 3 000 001—5 000 000 Frs.	15	18	30
3,60	von 5 000 001—6 000 000 Frs.	16	19,20	32
3,80	von 6 000 001—7 000 000 Frs.	17	20,40	34
4	von 7 000 001—8 000 000 Frs.	18	21,60	36
5,40	Ueber 13 Millionen Erbschaft.	25	30	50

Glücklich diejenigen, die für eine solche Erbschaft veranlagt sind und sie ohne „Bein“ zu bezahlen vermögen.

1. der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände;
2. der zuständigen Abteilungen für Industrie- und Arbeitsräte;
3. des Hohen Rates für öffentliche Gesundheitspflege;
4. des Hohen Arbeitsrates;
5. des Hohen Rates für Industrie und Handel.

Die Körperschaften und Verbände, die auf Grund dieses Artikels befragt werden, erstatten ihr Gutachten binnen zwei Monaten, nachdem das diesbezügliche Gutachten an sie gestellt worden ist. Ein nach dieser Frist eingelaufenes Gutachten wird nicht berücksichtigt.

Die Verordnungen werden im Moniteur veröffentlicht. Sie müssen Bezug nehmen auf die etwaigen bestehenden Vereinbarungen, die zwischen den beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden getroffen worden sind.

Art. 15. In denjenigen Betrieben, die den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juni 1896 betreffend die Arbeitsordnungen nicht unterliegen, muß eine vom Betriebsunternehmer abgesetzte Bekanntmachung den Anfang und das Ende des regelmäßigen Arbeitstages sowie die Ruhepausen angeben. Diese Bekanntmachung muß in den Betriebsräumen an einer sichtbaren Stelle angeschlagen werden und verbleiben.

Jede Abänderung des auf diese Weise festgesetzten Regimes muß den beteiligten Arbeitern mindestens 24 Stunden im Voraus vermittelt einer unter denselben Bedingungen angeschlagenen Bekanntmachung bekannt gegeben werden.

Diese Bekanntmachungen müssen datiert und unterschrieben sein; sie müssen das Datum des Inkrafttretens des in denselben enthaltenen Regimes oder des abgeänderten Regimes tragen.

Sie müssen entweder in französischer, in flämischer, in deutscher Sprache oder in mehreren dieser Sprachen verfaßt sein, damit sie von allen beteiligten Arbeitern verstanden werden können.

Jeder beteiligte Arbeiter ist berechtigt, eine Abschrift derselben zu nehmen.

Wenn ein Regime oder eine Abänderung des Regimes außer Kraft tritt, so muß die diesbezügliche Bekanntmachung ein Jahr lang aufbewahrt werden.

Art. 16. Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, fortlaufend die Ueberstunden sowie die Teilüberstunden, während welchen Arbeiter in Ausführung der Art. 5, 6, 7 und 9 beschäftigt werden, sowie die Anzahl der auf diese Weise beschäftigten Arbeiter in ein besonderes Verzeichnis einzutragen.

Ferner müssen sie sich allen anderen Bestimmungen, die durch königliche Verordnung zur Kontrolle erlassen werden, unterwerfen.

Art. 17. Beginn und Ende des regelmäßigen Arbeitstages und die Ruhepausen müssen in der Arbeitsordnung sowie in den Bekanntmachungen, deren Anschlag durch obigen Art. 15 und den Art. 11 bis des Gesetzes vom 15. Juni 1896 über die Arbeitsordnungen vorgeschrieben ist, so festgesetzt werden, daß die in dem gegenwärtigen Gesetz und in den Ausführungsverordnungen festgesetzten Arbeitsgrenzen nicht überschritten werden.

Mit Ausnahme der in Artikel 5 Nr. 2 in den Artikeln 6, 7 und 8, Art. 5 und 6 und in Art. 9 Nr. 2 und 3 vorgesehenen Fälle ist es verboten, Arbeiten außerhalb der im vorstehenden Artikel festgesetzten Arbeitszeit verrichten zu lassen.

Art. 18. Beamte, die von der Regierung ernannt werden können, die Ausführung des gegenwärtigen Ge-

Aus dem Kreise Malmédy.

St. Vith, den 20. September.

* Diejenigen, welche die Genehmigung betr. Erwerb der belg. Staatsangehörigkeit erhalten haben, weisen wir noch an dieser Stelle darauf hin, daß sie die Erklärungen dazu bei den zuständigen Unterkommissariaten an allen Werttagen der Monate Oktober u. November bis spätestens 30. Nov. bei Vermeidung des Rechtsverlustes abgeben können. Näheres s. Verordnung in heut. Nr.

Malmédy, 16. Sept. Aus sicherer Quelle wird berichtet, daß die hiesige Stadtverordneten-Versammlung vor längerer Zeit einen Beschluß gefaßt hat, demgemäß die im pensionierten Gemeindebeamten und deren Witwen die im best letzten Jahren außer den einfachen Ruhegehältern noch gewährten Teuerungszulagen entzogen werden. Wie wir hören, sind die Landgemeinden des Kreises diesem Beispiel gefolgt. Im Bewußtsein ihrer rechtmäßigen Ansprüche erhoben, jedoch meist ohne Erfolg. Nur einigen Witwen und einer höheren Lehrerin hat man weitere, aber immerhin ganz ungenügende Zuschüsse bewilligt. Damit hat die betreffende Behörde schon gleich zugegeben, daß die nachten Friedensruhegehälter keineswegs genügen zum standesmäßigen Unterhalt der Pensionäre. Da die Preise der Lebensmittel und aller übrigen Bedarfsartikel heute ein Vielfaches der Friedenspreise betragen, so genügt das den Pensionären noch verbliebene Friedensruhegehalt in vielen Fällen kaum zur Bestreitung der Kosten für Miete, Beleuchtung und Heizung. Wenn auf dem Verhandlungswege eine für die Interessenten zufriedenstellende Regelung ihrer Angelegenheit, die für sie eine Lebensfrage ist, nicht erreicht wird, so sind die betreffenden Pensionäre der beiden Kreise Malmédy und Cuxen entschlossen, ihre Rechte nötigenfalls durch alle Instanzen geltend zu machen.

Das Auto eines Malmédyer Fabrikanten fuhr zwischen hier und Stavelot in eine Herde Kühe hinein, wobei deren zwei getötet und eine schwer verletzt wurde. Der Wagenführer gab an, der stark fallende Regen habe ihm den Ausblick behindert.

* Bürenvillie. Der frühere Rektor Wetter von Bürenvillie-Meiz ist zum Pfarrer in Floisdorf Defanot Gemünd ernannt. Herr Wetter hat seine theologischen Studien in Belgien gemacht, ist in Lüttich zum Priester geweiht worden und war vor dem Kriege Pfarrer in einem belgischen Dorfe. Zu Anfang des Krieges kam er zur Verwaltung der seit langen Jahren verwaisten Rektorstelle hierher und mußte mit dem Uebergang unsres Gebietes an Belgien auch diesen Posten verlassen und nach Deutschland gehen.

Weimes, 17. Sept. „Wenn das atlantische Meer lauter Champagner wär, Wädch' ich ein Haifisch sein, schlürft' nur Wellen ein. Wä' ich weit lieber noch ein Schiff mit großem Loch; ging ich dann auch zu Grund, schlürft' in jetz unbeschadet der Aufgabe, die den Beamten der Gerichtspolizei obliegt.

Die Befugnisse dieser Beamten werden durch königl. Verordnung bestimmt.

Art. 19. Die im vorstehenden Artikel erwähnten Beamten haben zu den unter Art. 1 aufgeführten Betrieben freien Zutritt.

Die Betriebsunternehmer, Arbeitgeber, Betriebsleiter, Geschäftsführer, Aufseher und Arbeiter müssen ihnen alle Auskünfte erteilen, die sie verlangen, um sich über die Beobachtung des Gesetzes zu vergewissern.

Auf ihr Verlangen müssen ihnen das gemäß Art. 16 zu führende Verzeichnis sowie die in Art. 15 erwähnten Bekanntmachungen, welche sich auf abgeschaffte Regime beziehen, vorgelegt werden.

Bei Uebertretungen dieses Gesetzes nehmen die Inspektoren Protokolle auf, deren Inhalt bis zum Beweis des Gegenteils Geltung hat.

Von dem aufgenommenen Protokoll muß dem Zuwiderhandelnden binnen 48 Stunden eine Abschrift zugesandt werden, widrigenfalls es ungültig ist.

Art. 20. Diejenigen Betriebsunternehmer, Arbeitgeber, Betriebsleiter, Geschäftsführer oder Aufseher, die Arbeiter entgegen den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes oder der in Ausführung dieses Gesetzes getroffenen Bestimmungen beschäftigen oder deren Beschäftigung zulassen, werden mit einer Geldbuße von 26 bis 200 Franken oder mit einer Gefängnisstrafe von 8 Tagen bis zu einem Monat bestraft.

Dasselbe gilt ebenfalls für diejenigen Betriebsunternehmer, Arbeitgeber, Betriebsleiter oder Geschäftsführer, die den Bestimmungen des Artikels 13 nicht Folge leisten.

Die Strafe wird so oft verhängt als Personen in Zuwiderhandlung gegen das Gesetz oder die Bestimmungen beschäftigt wurden, ohne daß jedoch die Gesamtstrafe 2000 Franken überschreiten kann.

Wenn innerhalb eines Jahres nach einer Beurteilung eine erneute Zuwiderhandlung erfolgt, werden die Strafen verdoppelt, ohne daß jedoch die Gesamtstrafe 4000 Fr. überschreiten kann.

Art. 21. Diejenigen Betriebsunternehmer, Arbeitgeber, Eigentümer, Betriebsleiter, Geschäftsführer, Aufseher oder Arbeiter, die der durch das gegenwärtige Gesetz angeordneten Aufsicht Hindernisse bereiten, verurteilt werden mit einer Geldstrafe von 26 bis 200 Franken oder einer Gefängnisstrafe von 8 Tagen bis zu einem Monat wenn nötig unbeschadet der Anwendung der durch die Artikel 269 bis 274 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafen.

Wenn binnen einem Jahre nach einer Beurteilung eine erneute Zuwiderhandlung erfolgt, wird die Strafe verdoppelt.

Art. 22. Diejenigen Betriebsunternehmer, Arbeitgeber, Betriebsleiter oder Geschäftsführer, die den Vorschriften der Artikel 15, 16 Abs. 1, 17 Abs. 1 oder der in Art. 16 Abs. 2 vorgesehenen Bestimmungen zuwiderhandeln, werden mit einer Geldbuße von 26 bis 200 Franken bestraft.

Wenn binnen einem Jahre nach einer Beurteilung eine erneute Zuwiderhandlung erfolgt, wird die Strafe verdoppelt.

Art. 23. Die Betriebsunternehmer haften zivilrechtlich für die Zahlung der Strafen, die ihren Direktoren, Geschäftsführern oder den mit der Ueberwachung oder der Leitung betrauten Beamten auferlegt werden.

Art. 24. In Abweichung von Art. 100 des Straf-

in der le
Champag
gesproch
den Bem
füllung.
und We
Kaffee u
schlürft
behagen
zaine ist
schon lan
Tag die
harten I
Brunnen
stigen Re
hgen Ke

In C
Einrichtu
St Vith
mäßige U
nachm. 4
anberaum
Uebungen
zwingend
ung find
vor der 1
St. 1

Vorsh
ffentlich
gieder d
Buches u
sez vorg
Bei e
Strafges

Mr

Lebe

„S
fehlt ent
Käufer v
menschen
rücksicht
im Ham
sich dies
mehr h
sich ich
Sünde,
wird, so
del So
eine Ne
die alter
lungen
Auch di
mungen.
Earen a
schwante

42. Fo
zurück
schon se
nen Ma
schou er

Doch id
finde n
„U
zu Gau
Vater i
Cir
Und da
seiner S
ich hab
allein i
Ob
wiegend
Doppelt
„U
Er
sich fem
und er
die jeh
in sein
Sie
darauf
Das
wieder
betracht
auf der
schob da
und Ref

in der letzten Stunde ich keinen Schaum noch ein, glüh'nder Champagnerwein! Dieser in dem schönen Chorlied ausgesprochene heisse Wunsch des Zehers geht augenblicklich den Bewohnern unsres Nachbarbüdchens Guezaine in Erfüllung. Dort trinken nämlich seit einiger Zeit Männlein und Weiblein, Jung und Alt Champagner, sogar ihren Kaffee und Tee bereiten sie daraus. Selbst das liebe Vieh schlürft das kostbare Naß in mächtigen Zügen mit Wohlbehagen einermesse. — Wieso? — Na, sehr einfach, Guezaine ist gleich vielen andern Ortschaften wegen der Dürre schon lange ohne Wasser. So wandern denn den ganzen Tag die Eimer, Kannen, Bütten, Fässer nach dem benachbarten Dörfchen Champagne mit seinen nie versiegenden Brunnen u. Quellen und kehren gefüllt zurück, um die dürstigen Rehlen von Mensch und Vieh zu laben mit dem köstlichen Champagnerw...

* Das „Eifeler Heimatsspiel auf Ruine Kronenburg“ führt Schillers „Wilhelm Tell“ auf der 40 m breiten Freilichtbühne der Ruine Kronenburg auf. Die Schauspieler — 100 an der Zahl — leisten Erstaunliches. Durch Einschaltung farbenprächtiger Massenszenen ist Schillers herrliches Drama den Bedürfnissen einer so großen Bühne angepaßt. Ganze Viehherden, große Volksmengen, prächtige Reiteravalladen treten auf. Der Eindruck auf die nach Tausenden zählende Zuschauermenge ist ein ganz ungeahnter. Hier wird im rauhen Eifelland ein schönes Stück Volksbildungsarbeit geleistet. Der Reinertrag dient der armen Pfarrgemeinde zur Erbauung eines Jugendheimes. Am 25. September um 2 Uhr findet für dieses Jahr die letzte Vorstellung statt. Nur bei Regenwetter wird nicht gespielt. Bei kühlem Wetter verseehe man sich mit warmen Ueberkleidern. Zugverbindungen sind: ab Losheim 9,50, an Kronenburg 10,28, oder: ab Malmédy 8,39, an Losheim 10,24 und von dort zu Fuß 9 km bis Kronenburg. Rückfahrt: ab Kronenburg: 7,47, an Malmédy 10,10. Lasse sich niemand dieses einzigartige Schauspiel entgehen!

Feuerwehrrückung.
In Gemäßheit des § 13 des Ortsstatuts betreffend die Einrichtung des Feuerlöschwesens in der Stadtgemeinde St. Vith vom 13. September 1909 habe ich eine regelmäßige Übung der Wehr auf Sonntag, den 25. d. M. nachm. 4 Uhr auf dem Windmühlensplatz hier selbst anberaumt. Nach § 14 a. a. D. sind Befreiungen von den Übungen nur ausnahmsweise und nur bei Vorhandensein zwingender Gründe zulässig. Etwaige Gesuche um Befreiung sind bestimmungsgemäß mir mindestens 24 Stunden vor der Übung zu übermitteln.
St. Vith, den 14. September 1921.
Der Brandmeister. Kreilmann.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, mit dem Bemerkten, daß die Mitglieder der Pflichtfeuerwehr verpflichtet sind, sich pünktlich

Buches dieses Gesetzbuches auf die in dem vorliegenden Gesetz vorgesehenen Zuwiderhandlungen anwendbar.
Bei erneuter Zuwiderhandlung findet Artikel 85 des Strafgesetzbuches keine Anwendung.

lich zur Übung einzufinden. Im Nichterschehungsfalle haben die Pflüchtigen Strafen zu gewärtigen. Sämtliche im Besitze befindlichen Ausrüstungsstücke sind mitzubringen, vor der Übung zu übermitteln.
St. Vith, den 14. September 1921.
Der Bürgermeister. v. Monschau.

Handels-Nachrichten.
St. Vith, 20. September. Geldkurs: 1 Fr. = 7,40 Mk. (Mittelkurs).
St. Vith, 20. September. Butter 10,50—12,00 Fr., Eier 0,45—0,50 Fr.
— Kortrijk. Roggen 65—70, Hafer 65—75, Pferdebohnen 75—80, Kartoffeln 35—40, Kohlsaft 250—275, Leinsaft 198—200, Leinsaft 107, Leinsaftluchsen 80—82, Sodantrat 70, Ammoniat-Sulfat 74, Heu 20—40, Stroh 7—8.
— Assche. Stroh 90—100 die 1000 Kilo, Kartoffeln 45—50, Eier 0,61—0,62, junge Schweine 75—85, das Stück, Kaninchen 7—12, Hühner 9—13, Butter 14—14,50.
— Linove. Kartoffeln 45, Butter 15, Eier 0,65, junge Schweine 40, Kaninchen Kilo 4, Hühner 10, Räden 4—5.
— Cureghem. Schweinemarkt. Angetrieben 1390 Stück. Preis 5—5,80 das Kilo Lebendgewicht.

Die **Bank „Credit Anversois“** Heckingstrasse 145 in St. Vith führt alle Geldwechseloperationen zu den vorteilhaftesten Bedingungen aus.

Roggenstroh 12,00 Fr., Haferstroh 14,00 Fr. per 100 kg waggon- und fuhrweise abzugeben.
Hieronymus Marggraf, Recht.

Violin-Saiten, Mandolin-Saiten, vorrätig in der Buchhandlung d. Bl.

Chauffeur sucht Stellung, Ausf. in der Exped. d. Bl.

Schuhverkauf! Großes Lager in Herren-, Damen- und Kinderschuh, genagelt und ungenagelt, Darlehensklasse Weißf., Haus Nr. 120 bei der Kirche.

auch der Besitzer des beschälten Tieres mit einer Geldbuße von 100 Franken bestraft. Im Rückfalle wird die Strafe um das Doppelte erhöht.
4. Die Antrichter werden über die Zuwiderhandlungen

Achtung!
Fahrräder u. Ersatzteile
sind jetzt nach den Kreisen Eupen u. Malmédy einfuhrfrei. Auf Lager sind bei mir die Marken: Opel, Corona u. Indian.
Alles erstklassige Maschinen.
In Ersatzteilen unterhalte ich ein grosses Lager.
Heinrich Beginn,
Fahrrad-Zentrale, P R Ü M,
Hahnplatz Nr. 10.

Für den Winterbedarf empfehlen wir Fabrikate der Konserven-Fabrik Soleil, Mecheln.
Gemüse-Konserven: Erbsen, Schnitt-Bohnen, Spargel, Tomaten-Purée, Capres, Weisses Zwiebeln in Büchsen verschiedener Grössen.
Confituren: Pflaumen, Stachelbeeren, Reineclauden, Erdbeer, Kirsch, Apfelsinen.
Ia. Erbsen, 2 Pfund-Büchse von 2,80 an.
Ia. Marmelade, 2 Pfund-Büchse 3,00 Fr.
Ia. Kaffee in verschiedenen Preislagen. Kneipp-Malz-Kaffee.
Kern-Seife, Doppelstück, 90 Cts.
Seifenpulver „Soleil“ 65 Cts.
en gros Bendsorp-Cacao en detail
Geschw. Hub. Marggraf, St. Vith,
an den Linden.

In Brüm bessere **Zimmer-einrichtung** preiswert zu verkaufen. Näheres Rißstraße 28.
Joseph Schinnerk, Fahrradhandlung, Recht. Nehme während der drei Rirmestage sämtliche Fahrräder und Motorräder in Verwahr u. garantiere für tadellose Ablieferung.

der direkten Steuer- und Akzisen-Verwaltung, allen vereidigten Ober- und Unter-Gemeindebeamten, allen Gendarmen und Vollziehungsbeamten vorgelegt werden.
Die Agenten der Finanzverwaltung sind befugt, die

Lebensmittelwucher in alter Zeit

„So etwas ist noch nicht dagewesen!“ hört man wohl jetzt entrückt ausrufen, wenn ehr- und gewissenlose Verkäufer von Lebensmitteln sich an ihren laufenden Mitmenschen ungebührlich zu bereichern suchen. In der rücksichtslosen Profitmacherei ist eine uralte Erscheinung im Handel und Verkehr der Menschen, und es scheint sich dieser unsaubere „Geschäftsgeist“ immer mehr und mehr herausgebildet zu haben. „Ein Kaufmann kann sich schwerlich hüten vor Unrecht und ein Krämer vor Eitelkeit, denn wie ein Keil in Steinsügen eingetrieben wird, so drängt sich zwischen Kauf und Verkauf die Eitelkeit.“ So schreibt schon der weise Sirach (26, 28) und eine Reihe alttestamentlicher Bibelstellen zeigt, daß schon die alten Juden scharf gegen die wucherischen Ausbeutungen und Fälschungen und Schwindelbeuten vorgingen. Auch die klassischen Römer trafen einschlägige Bestimmungen, ja ihr Kaiser Diocletian stellte bestimmte Maximen auf, um der leidigen Münzwertung und Preischwankungen vorzubeugen, weil Korruption und Gebot

von der Würde des Verkäufers und Käufers abhängig war. Auch setzte er für die erforderliche Umwertung von Naturalien einen bestimmten Maßstab fest, um Private und Beamte der Provinzen vor schröder Ueberbereicherung zu sichern. Da in der fränkischen Frühzeit Deutschlands noch der herkömmliche Falschhandel bestand, so kamen dabei naturgemäß auch viele wucherische Uebergriffe vor. Unter Karl dem Großen klagte man schon sehr über unverschämte Krämer, die gern „unter der Hand“ verkauften, weshalb allmählich jealischer Verkehr „unter die Augen des Publikums gerückt“ und in die Öffentlichkeit, auf den Markt verlegt wurde. Auch verbot der große Kaiser 805 wegen ungenügender Ernte jealiche Getreideausfuhr und setzte für Weizen, Roggen und Gerste Höchstpreise fest, ebenso unterlagte er zwei Jahre später das Verkaufen von Feldfrüchten auf dem Kalme, um die wucherischen Gelüste der blutsaugenden Mäler zu dämpfen. Berthold von Regensberg (1272) eiferte wiederholt heftig gegen wucherische Zeitgenossen, „die da essen und trinken feilhaben“ und zu teuer absetzten. Die „unseligen jetzigen Menschen“

konnten nicht genug einsacken, und die bekannte „Wucherheit“ unrechlicher Wäcker geistelte er nicht minder so scharf, als die offenkundige „Trübselt“ moquelnder Mehaer, die ihr Fleisch überteuer bezahlt nahmen. In München wurden im 13. Jahrhundert bereits alle wichtigen Lebensmittel wie Brot und Fleisch, Wein, Bier, Met, Hühner, Schmalz, Öl, Eier u. a. marktpolizeilich abgesehen, um das laufende Publikum vor Betrug zu schützen. Verunsahliche Händler durften innerhalb des häßlichen Reichsbildes keinerlei Nahrungsmittel aufkaufen, ebenso wie jeder unsaubere „Krauf“ (Voraushandel) behördlich untersagt war. Nach einer Straßburger Verordnung war kein Einheimischer befugt, auf dem Markte mehr als zehn Viertel Weizen oder Roggen zu kaufen, oder gar in die „Wochenmerkte fallen“, d. h. Nahrungsmittel zwecks Wiederverkaufs in beträchtlichen Mengen zu erwerben. Ließen doch damals schon gauerische Kornhändler ihren gesamten Marktvorrat durch abunaene „Strohmannen“ ankaufen, um ihn dann im Einzelverkauf desto höher zu verkaufen. Lütber verlanate 1524, der Kaufmann möge seine Preise nicht

Gräfin Lakbergs Enkelin.

Roman von Fr. Lehne.
42. Fortsetzung.
(Nachdruck verboten.)
Er wollte etwas darauf erwidern, hielt sich aber zurück und sagte dann: „Sie tun mir leid, so jung und schon so Schwere erfahren — das Schwere, was einen Menschen treffen kann — das Elternhaus als Kind schon entbehren zu müssen!“
„Ja, meine Kindheit war freudlos und ohne Sonne! Doch ich bin ja gesund, habe etwas gelernt — und finde mein Fortkommen in der Welt.“
„Und das soll immer so weiter gehen, von Haus zu Haus? Haben Sie denn gar keine Verwandte von Vater und Mutter, bei denen Sie sein könnten?“
Ein harter Zug grub sich um ihren lieblichen Mund. Und da bemerkte er wieder ein Jögern, ehe Sie mit fester Stimme erwiderte: „Nein, Herr von Steinhagen, ich habe niemand, keinen Menschen. Ich stehe ganz allein in der Welt.“
Ob er ihr das glauben durfte? Es mußten schwerwiegende Gründe sein, die sie darüber schweigen ließen. Doppelt traurig dann für sie.
„Armes, liebes Kind!“
Er hatte es schon einmal zu ihr gesagt, als sie sich kennen lernten — aber doch nicht so wie jetzt — und er hatte dabei auch nicht nach ihrer Hand gefaßt, die jetzt wie ein schneies, kleines, zitterndes Vögeln in seiner großen Männerhand lag.
Sie lächelte und blickte zu ihm auf. Da nahm er ihre Finger und preßte seine heißen, zudenden Lippen darauf — dann war sie allein!
Das Herz schlug ihr so heftig in der Brust; dann wieder drohte es, still zu stehen. Sie hob ihre Hand, betrachtete sie, und sie legte ihre Lippen auf die Stelle, auf der vorher sein Mund geruht. Eine glühende Rote schob dabei in ihre Wangen; schon blickte sie sich um und sah dann eilig zurück ins Haus.
Von dieser Zeit war es, als ob ein geheimes Einverständnis zwischen ihr und Lothar herrschte.

Sie mußte — er liebte dich — er ist dir gut; und das ließ ihr Herz in voller Freude aufjubeln. Wenn er auch nicht sprach, das war gleich — das Glück mußte ja kommen! Der Gedanke an Luz war ganz ausgeblüht!
Lothar ließ sich jetzt so oft sehen, daß es Frau Agathe aufstieß.
„Du“, sagte sie zu ihrer Tochter „mir scheint, daß Lothar in die schwarzen Augen Mademoiselles ein wenig zu tief geschaut hat.“
„Das ist keine Sache — ist mir sehr egal.“
„Das darfst du nicht sagen. Wenn er sie nun aber heiraten will? Denke an Steinhagen! Er darf kein mittelloses Mädchen heimführen! Wie willst du dein Kapital sonst bekommen, wenn Steinhagen nicht verkauft wird? Und das tut er doch auf keinen Fall! Wie hat er sich damals, vor acht oder zehn Jahren, dem so günstigen Gebot von Fabrikbesitzer Clemens widerseht! Lieber hat er die Uniform ausgezogen.“
„Und ist ein Krantjunker geworden, ein veritabler Bauer! Ich kenne meinen früher so eleganten Bruder manchmal kaum wieder! Um auf seine anscheinende Schwäche für Mademoiselle zurückzukommen, dann sichten wir sie einfach fort. Gründe gibt es genug, wenn man will.“ sagte Konstanze kalt. „Sonst stört sie mich weiter nicht.“ Im Gegenteil, ich habe von ihr ganz hübsch gelernt, und wenn es erst vollständig sicher ist, daß wir mit Bethmanns im Februar nach der Riviera gehen, dann sollst du erst meinen Feuerreiser im Verren bewundern, mama mia!“
Als Lothar an einem der nächsten Tage wieder vor sprach, fiel es Yvonne auf, wie ernst, fast bestimmt er war. Zwischen seinen Augen stand eine scharfe, sentsche Falte, und mit einer nervösen Gebärde strich er sich den blonden Bart.
Auch Frau Agathe entging das nicht. „Was hast du, Lothar? Du bist vertriebt!“
„Allerdings! Doch davon nachher.“
Diktret zog Yvonne sich zurück, und als Lothar

mit den Damen allein war, entnahm er seiner Brieftasche einige Papiere.
„Bitte, möchtest du mir sagen, ob das keine Achtung hat?“
Frau Agathe warf einen flüchtigen Blick darauf. „Allerdings! Sind die Rechnungen noch nicht bezahlt?“
„Darüber wundere ich mich auch, daß du — das betonte er — daß du diese Rechnungen noch nicht bezahlt hast!“
„Erlaube, lieber Lothar, das ist doch nicht meine Sache.“
„Nicht deine Sache, die Rechnungen deines Modewarenhauses zu begleichen? Wofür zahle ich dir denn den Monatswechsel und für Konstanze extra noch Taschengeld?“
„Ah, du meinst, unser Haus hier zu unterhalten kostet nichts?“
„Nein, dafür habt ihr keine Ausgaben. Ihr wohnt mietefrei; jede Reparatur zahle ich, ebenso halte ich euch den Kutscher. Außerdem liefert euch Steinhagen genügend Lebensmittel, so daß auch die Ausgaben hierfür gar nicht in Betracht kommen können. Das wäre noch schöner, wenn ich nun auch noch für eure Garberobe sorgen soll! Es ist überhaupt eine wahnwitzige Verschwendung die ihr treibt!“ sagte er erregt.
„Das ist meine Sache, lieber Lothar. Ich lasse mir von dir keine Vorschriften machen, das verstehst du einfach nicht!“
„Nein, da hast du recht; für solchen Anlosen Luxus und für solch unkluges Leben, wie ihr es führt, habe ich durchaus kein Verständnis.“
„Ah, verlangst du etwa, daß wir uns draußen in Steinhagen vergraben und uns dort nach deinen Vergessen nützlich machen sollen, Mama und ich im Rustfall und im Nichtigkeits? Das wäre wohl so dein Ideal!“ bemerkte Konstanze höhnlisch. Sie wiegte sich dabei im Schattstuhl und betrachtete arglosmäßig ihre wohlgepflegten Fingernägel.
(Fortsetzung folgt.)

Welsch Johann, Malmédy
Wey Peter, Bütgenbach
Wey Peter Joseph, Bütgenbach
Wieser Karl, Alfster
Willems Bernard Joseph, Malmédy
Willems Elisabeth, Eisenborn
Willems Maria, St. Bith
Willems Peter, Weywerg

Wimbomont, François
Nikolaus, Malmédy
Wintin Joh. Bapt., Dörfel
Wio Nikolaus, Eimerscheid
Zeyen Quirin, Döbler
Zill Otto, Schönberg
Zinnen Johann, St. Bith
Zinnen Nikolaus, St. Bith
Zinnen Peter, St. Bith
Zweber Nikolaus, Schönberg

Politische Rundschau.

Das Königspaar hat Aufenthalt in Biskra in Alger genommen.

Außenminister Jaspard wurde bei seinem Aufenthalt in Luxemburg von dem dortigen Minister Reuter ein Festdiner geboten, dem auch ein französischer und ein italienischer Minister anwohnte. Der Minister machte auch der Großherzogin seine Aufwartung.

Minister Vandervelde und die zukünftige Regierung. Der Minister erklärte einem Vertreter des „Soir“, daß niemals die Rede von einer sozialistisch-islamischen Regierung gewesen sei, ferner, daß die Sozialisten, Vandervelde an der Spitze, beschlossen haben, die Abschaffung der französischen Hochschule in Gent zu verwerfen. Ueber die Gefahr bei Einführung des sechsmonatigen Militärdienstes in der jetzigen nationalistischen Strömung in Deutschland befragt, sagte der Minister: Ich gehöre nicht zu jenen, die die Gefahr in Deutschland unterschätzen, im Gegenteil!

Die Parlamentswahlen, die für den 24. Oktober vorgesehen sind, werden nach einer Äußerung des Ministerpräsidenten wahrscheinlich bis zum 30. Oktober oder 6. November verschoben werden.

Zum Bürgermeister von Lüttich wurde der liberale Senator Digneffe wieder ernannt. Die Ernennung eines Bürgermeisters von Antwerpen bleibt vorläufig noch frei.

Devisenbeschaffung für die Reparationsleistungen.

Berlin, 16. Sept. Die „Voss. Ztg.“ erfährt, daß gestern in der Reichskanzlei Besprechungen zwischen dem Reichsfinanzminister und hervorragenden Vertretern der deutschen Industrie- und Bankwelt stattgefunden haben. Offenbar handelte es sich darum, wie dem Reiche für die Reparationsleistungen ausreichend Gold und Devisen beschafft werden könnten. Die Besprechungen seien noch nicht abgeschlossen. Die Vertreter der Industrie und der Banken hätten sich aber bereit erklärt, mit Hilfe ihres Devisenbesitzes und Sponsornahme ihres Auslandskredits durch Belastung von Sachwerten dem Reiche Goldwerte zu verschaffen. In diesem Falle könnte die Regierung den nächsten Reparationsterminen ruhig entgegensehen. Auch der Markkurs würde sich heben. Die Beschaffung von mehreren Milliarden Gold auf diesem Wege könnte nicht ohne Einwirkung auf die Gestaltung der Steuervorlagen bleiben, insbesondere hinsichtlich der Erbschaft der Goldwerte.

Amliche Bekanntmachungen.

Deiret

Die Besteuerung der Erbschaften.

Das neue Gesetz über die Erbschaften kennt 5 Arten derselben.

1. Die Erbschaften in direkter Linie bestehend zwischen Ehegatten mit gemeinschaftlichen Erben und zwischen Adoptierten und Adoptierten oder Abkömmlingen von diesen.

2. Die Erbschaften zwischen Ehegatten ohne gemeinschaftlichen Abkömmlinge und zwischen Brüdern und Schwestern.

3. Die Erbschaften zwischen Oheim und Tante sowie zwischen Neffen und Nichten.

4. Die Erbschaften zwischen Groß-Oheim und Groß-Tante, und Großneffe und Großnichte.

5. Die Erbschaften zwischen allen andern Personen.

Der Finanzminister hat die Erbschaften wie folgt besteuert:

In direkter Linie	Ehegatten ohne Kinder Bruder und Schwester	Neffen und Nichten	Kleinerneffen und Klein-nichten.	Alle andern Personen
Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent
1,40	5	6	7	10
	von 5001—10 000 Frs.			
1,60	6	7,20	8,40	12
	von 10 001—20 000 Frs.			
1,80	7	8,40	9,60	14
	von 20 001—50 000 Frs.			
2	8	9,60	11,20	16
	von 50 001—100 000 Frs.			
2,20	9	10,80	12,60	18
	von 100 001—200 000 Frs.			
2,40	10	12	14	20
	von 200 001—400 000 Frs.			
2,60	11	13,20	15,90	22
	von 400 001—1 000 000 Frs.			
2,80	12	14,40	16,80	24
	von 1 000 001—2 000 000 Frs.			
3	13	15,60	18,20	26
	von 2 000 001—3 000 000 Frs.			
3,20	14	16,80	19,60	28
	von 3 000 001—5 000 000 Frs.			
3,40	15	18	21	30
	von 5 000 001—6 000 000 Frs.			
3,60	16	19,20	22,40	32
	von 6 000 001—7 000 000 Frs.			
3,80	17	20,40	23,80	34
	von 7 000 001—8 000 000 Frs.			
4	18	21,60	25,20	36
	Ueber 18 Millionen Erbschaft.			
5,40	25	30	35	50

Glücklich diejenigen, die für eine solche Erbschaft veranlagt sind und sie ohne „Bein“ zu bezahlen vermögen.

1. der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände;
2. der zuständigen Abteilungen für Industrie- und Ar-

Aus dem Kreise Malmédy.

St. Bith, den 20. September.

* Diejenigen, welche die Genehmigung betr. Erwerb der belg. Staatsangehörigkeit erhalten haben, weisen wir noch an dieser Stelle darauf hin, daß sie die Erklärungen dazu bei den zuständigen Unterkommissariaten an allen Werktagen der Monate Oktober u. November bis spätestens 30. Nov. bei Vermeidung des Rechtsverlustes abgeben können. Näheres s. Verordnung in heut. Nr.

Malmédy, 16. Sept. Aus sicherer Quelle wird berichtet, daß die hiesige Stadtverordneten-Versammlung vor längerer Zeit einen Beschluß gefaßt hat, demgemäß den pensionierten Gemeindebeamten und deren Witwen die in den letzten Jahren außer den einfachen Ruhegehältern noch gewährten Teuerungszulagen entzogen werden. Wie wir hören, sind die Landgemeinden des Kreises diesem Beispiel gefolgt. Im Bewußtsein ihrer rechtmäßigen Ansprüche erhoben, jedoch meist ohne Erfolg. Nur einigen Witwen und einer höheren Lehrerin hat man weitere, aber immerhin ganz ungenügende Zuschüsse bewilligt. Damit hat die betreffende Behörde schon gleich zugegeben, daß die nach den Friedensruhegehältern genügen zum fland. demütigen Unterhalt der Pensionäre. Da die Preise der Lebensmittel und aller übrigen Bedarfsartikel heute ein Vielfaches der Friedenspreise betragen, so genügt das den Pensionären noch verbliebene Friedensruhegehalt in vielen Fällen kaum zur Bestreitung der Kosten für Miete, Beleuchtung und Heizung. Wenn auf dem Verhandlungswege eine für die Interessenten zufriedenstellende Regelung ihrer Angelegenheit, die für sie eine Lebensfrage ist, nicht erreicht wird, so sind die betreffenden Pensionäre der beiden Kreise Malmédy und Cupen entschlossen, ihre Rechte nötigenfalls durch alle Instanzen geltend zu machen.

Das Auto eines Malmédyer Fabrikanten fuhr zwischen hier und Stavelot in eine Herde Kühe hinein, wobei deren zwei getötet und eine schwer verletzt wurde. Der Wagenführer gab an, der stark fallende Regen habe ihm den Ausblick behindert.

* Bürenwille. Der frühere Rektor Wetter von Bürenwille-Meiz ist zum Pfarrer in Floisdorf Defanat Gemünd ernannt. Herr Wetter hat seine theologischen Studien in Belgien gemacht, ist in Lüttich zum Priester geweiht worden und war vor dem Kriege Pfarrer in einem belgischen Dorfe. Zu Anfang des Krieges kam er zur Verwaltung der seit langen Jahren verwaisten Rektorstelle hierher und mußte mit dem Uebergang unsres Gebietes an Belgien auch diesen Posten verlassen und nach Deutschland gehen.

Weimes, 17. Sept. „Wenn das atlantische Meer lauter Champagner wär, Mücht' ich ein Hauffsch sein, schürft' nur Wellen ein. Wär ich weit lieber noch ein Schiff mit großem Loch; ging ich dann auch zu Grund, schürft' in jedes unbeschadet der Aufgabe, die den Beamten der Gerichtspolizei obliegt. Die Befugnisse dieser Beamten werden durch Königl.

Willkürlich festsetzen, und doch laute „der Kaufmann Wegel und Hauptbruch“ allezeit: „Ich mag meine Ware so teuer geben, als ich kann.“ In Burghausen a. d. Salzach überwachte im 16. Jahrhundert eine besondere Kommission die dortigen Markthuden, damit die Krämer Schmalz, Schmeer, Brot, Käse, Kerzen usw. nicht zu übermäßigen Preisen verkaufen konnten. Sebastian Franck nennt seine zeitgenössischen Bücherkrämer geradezu Räuber und eifert heftig gegen diese „törichte und schmutzige Menschenrasse“. War doch schon 1512 im Reichsabstich zu Köln den ringartig vereinigten Handelsgesellschaften, die alle Preise steigerten, Beschlaanahme ihres Hab und Gut angedroht. In Wpolda durfte, solange der Marktwisch ausgeheckt war, kein Wiederverkauf und Handel von Getreide, Fleisch, Butter, Eier usw. stattfinden; und 1730 hatte die reichsständische Polizei Weimars streng auf die hiesigen Markttären „Bedacht zu nehmen“. Als im Juni/Juli 1770 empfindlicher Mangel eintrat, da machten sich Großwucherer und Schinderer wieder mal reich, weil förmliche Handelsgesellschaften alles, was zum Leben not war, als Fleisch, Wein und sonstiges in ihr Monopolium zu bringen und hinterdrein die Preise zu schrauben suchten. — Da wäre es auch nicht aewesen.

Gräfin Laßbergs Enkelin.

Novell von Fr. Lehne.

41. Fortsetzung. (Nachdruck verboten.) Mit einem innigen Händedruck verabschiedete er sich von Yvonne, die ihm herzlich für seine Gastfreundschaft dankte.

Frau von Steinhagen hatte anscheinend garnicht bemerkt, daß neben dem Kuifcherich ein großer Korb gestellt wurde; denn sie sagte nichts darüber, bat nur in größter Liebenswürdigkeit um seinen Besuch. Aber nicht bloß um eine Stunde! Sonst komme ich nicht wieder, man wagt ja kaum noch, deine Gastfreundschaft anzunehmen!“ flügelte sie.

„Ich habe in den nächsten Tagen verschiedenes in der Stadt zu erledigen, dann werden wir uns wiedersehen!“ Dann, wie beiläufig: „Für die jungen Damen habe ich etwas Obst mitgegeben, es schmeckt ihnen doch so gut.“ Yvonne hatte das Gefühl, daß es hauptsächlich für sie bestimmt sei. Und sie freute sich über seine Fürsorge. Mit der Verteilung des köstlichen Obstes war Frau von Steinhagen bisher sehr sparsam gegen sie gewesen.

„Wie bin ich abgespant!“ gähnte Frau Agathe unterwegs. „Solcher Tag in Steinhagen greift mich mehr an als jede andere Gesellschaft. Der gute Lothar wirkt manchmal ein wenig lustig — komisch.“

Mit seinem neuen Kufstall! warf Konstanze böshast ein. „Was haben wir darüber hören müssen!“ Und beide lachten laut.

Yvonne war empört über dieses undankbare Benehmen. Sie dachte: „Wie muß er sich für sie plagen; sie tun nichts, als dem lieben Gott die Tage stellen; sie sind so bequem, so träge und werden immer dicker!“

Und während Mutter und Tochter sich unterhielten hing sie ihren Gedanken nach. Was war Lothar doch für ein prächtiger Mann, so energisch und zielbewußt

wie im Jahre 1020 zu Nürnberg „auf jedem Markt den Pranger wieder aufzurichten“, um wucherische Verkäufer öffentlich anzustellen. Kein Wunder, daß der alte Frick 1771 an seine Regierungsbeamten schrieb, sie müßten ihm dafür danken, wenn seine Untertanen kein Brot hätten. Wer heute dafür zu bürgen hätte, daß so ungeheuerliche Wucherpreise für die nötigsten Bedarfsartikel gefordert werden — das wird wohl noch lange ein Geheimnis bleiben. K. K.

Bermischtes.

Der Mann in Unterhosen. Man kann sich das allgemeine Ersauern, das Zusammenlaufen, ja den Aufruhr der Leute kaum vorstellen, als dieser Tage auf der Langen Linie in Kopenhagen aus einer Droschke ein gutgekleideter Herr in — Unterhosen stieg und, ohne sich sonderlich um die gaffenden Zuschauer zu kümmern, in der Richtung nach dem bekannten Zivoli weiter spazierte, als ob es etwas Selbstverständliches sei, in Saito, Weste und Unterhosen auf diesem beliebten Bummel sich zu vergnügen. Der Anlauf wuchs mehr und mehr, einige Passanten, die an derlei Gebahren sichtlich Anstoß nahmen, riefen schleunigst durch Fernsprecher ein entsprechendes Polizeiaufgebot herbei.

— und so gut! Unwillkürlich mußte sie vergleichen: Wie war Luß dagegen? Ein schwankendes Rohr, das jedem Windhauch nachgibt, sich biegt und beugt. Seine große Jugend konnte da nicht als Entschuldigung gelten, denn Dagobert war auch nicht älter, und trotzdem war dessen Charakter festgefügt.

Und eine warme, zärtliche Bewunderung für Lothar wuchs in ihr empor. In seiner Nähe hatte sie sich so geborgen gefühlt. Keiner von all den Männern, die sie kannte, war wie er. Und ihre Augen glänzten groß und glücklich in die Nacht.

Im Laufe der nächsten Tage kam Lothar häufiger, wenn er sich auch nie lange aufhielt — höchstens mal zum Mittagessen oder Abendbrot — aber er sah doch Yvonne! Und sie sah ihn. Sein Anblick brachte ihr immer Freude und Ruhe und söhnte sie mit den vielen Widerwärtigkeiten aus, die ihr durch die Launenhaftigkeit der Damen erwachsen.

Zur Eröffnung der Jagdjagd hatten sie nach Steinhagen wieder eine Einladung, und diesmal mußten sie gern — standen doch amüsante Stunden in Aussicht! Mit gewinnender Liebenswürdigkeit machte Frau Agathe die Hommets der Hausfrau, und sie ließ sich gern von den Gästen hospitieren, unter denen sich einige Freunde ihres verstorbenen Mannes befanden, zu dessen Lebzeiten es gar lustige Tage in Steinhagen gab. Der alte Herr war ein trinkfester, unermüdlicher Zecher gewesen. Leben und leben lassen! war sein Wahlspruch, und stets war das Haus voller Gäste, bis ein Schlaganfall diesem fröhlichen Dasein ein jähes Ende bereitet.

Yvonne war natürlich miteingeladen. Sie war ein wenig schüchtern, was ihr reizend fand, und in wenig ängstlich vor den manchmal etwas derben Späßen der Herren, auf die sie nicht so schlagfertig wie Konstanze antworten konnte.

Unbemerkt schlüpfte sie nach dem Essen in den Gar-

ten. Die Gäste standen oder saßen in Gruppen im Salon oder in der Diele. Sie atmete auf, der heißen, raucherfüllten Luft da drinnen entrückte sie sein. Da auf einmal stand Lothar neben ihr, ein Luch in der Hand. „Sie werden sich erkälten, Fräulein Legene! Welcher Leichfium, sich der kühlen Abendluft so schuplos auszusetzen!“ sagte er vorturzwoll und legte ihr, trotz ihres Sträubens, das Plaid über die Schultern. „Es ist Ihnen drinnen wohl zu laut?“ Siebevoll sah er sie dabei an. „Ich bin es nicht gewöhnt!“ entgegnete sie leise. „Nun ja, es sind Gutsnachbarn aus dem nahen Dorfe. Als alten Freunden meines Vaters bin ich ihnen die Einladung schuldig, weil ich die Verbindung mit ihnen doch nicht gering anschlagen darf und ich auch nicht will, obgleich ich für meine Person froh bin, daß Steinhagen nicht im Dorfe liegt. Man hat immerhin noch eine gute Viertelstunde zu gehen; es ist ein schöner Weg dahin. Wenn Sie einmal wiederkommen, führe ich Sie nach dem Dorfe und ins Pfarrhaus, in denen liebe Leute wohnen!“

Wieviel Kinos hat die Erde? Ein Filmstar weiß auf Grund eines umfangreichen statistischen Materials auf diese Frage eine einigermaßen zuverlässige Antwort zu geben. Nach ihren Angaben besitzt Europa gegenwärtig 18 393, Amerika 20 600, die übrigen Erdteile zusammen rund 2000 Kinos.

„Gefällt Ihnen Steinhagen eigentlich?“ „Oh, so sehr! Hier muß man sich ja wohl fühlen. Hier in Ruhe, Frieden, Schönheit!“ „Ja, mein Steinhagen über alles! Und ich hänge ja doppelt daran, weil ich es so mit unendlicher Mühe dahin gebracht habe, wo es jetzt steht. Schwere, sorgenvolle Jahre habe ich hinter mir, die mir das Haar vorzeitig grau gemacht haben. Und immer meinen Verpflichtungen und den Anforderungen an mich nachzukommen, das war nicht leicht!“

Kommen Sie nur recht oft mit meiner Schwester her; die Landluft schadet Ihnen gar nichts, sie macht rote Wangen.“ „Sie sind so gut zu mir, Herr von Steinhagen. Wenn man damit nicht verwöhnt ist, empfindet man solche Güte doppelt!“

Groß schlug sie die Augen zu ihm auf, und ihm wurde unter ihrem unschuldigen Kinderblick selbsterwarm. (Fortsetzung folgt.)

in der legi
Champag
geprochen
den Bewo
füllung.
und Weiß
Kaffee un
schürft da
behagen ei
zaine ist gl
schon lang
Tag die G
harten Dö
Brunnen u
stigen Rehl
lichen Chan

* Das
n e n b u r g
breiten Fr
Schauspiele
Durch Eins
lers herrlich
Bühne ange
prächtige K
die nach La
ungeahnter.
Stück Volks
der armen
heimes. M
Jahr die le
wird nicht g
mit warmen
Losheim 9,
8,39, an La
Kronenburg
medy 10,10
Spiel entgeh

In Gem
Einrichtung
St Bith ap
mäßige Uebu
nachm. 4 M
anberaumt.
Übungen nu
zwingender
ung sind best
vor der Uebu
St. Bith

Vorsteher
öffentliche
glieder der

Buches dies
jeg vorgehe
Bei erneu
Strafgesetzb
Art. 25.

handlung geg
sehes verfahr
handlung an
Art. 26.

Kammern B
des Gesetzes.
Art. 27.

in Kraft.
Der Köni
bezeichnete
die Bestim
Gruppe von
Handwerk, die
Zeitpunkt in

Während
vorgesehen
gen in Kraft:

Ab. Art. 1
nigliche Veror
nung des Köni
Ab. Art. 2
gaben werden
Ab. Art. 4

für Industrie,
Befugnisse übe
Ab. Art. 4 u
1905“ sind dur
Ab. Art. 11

dem „Hohen
nen Befugnisse
dustrie und A
Die den „Ar
Arbeitsstätte“ u
Lalausschüssen f
Der Ausbr
medy-Cupen“

Ab. Art. 1
15. Juni 1896
ersehen.

Gegeben zu

Aufgrund d
in Anbetrad
ordnung bezügl
zuändern,
erläßt der
folgende Verord
1. Dürfen
werden die Heng
mission angeford
durch die Bürg
2. Die von d
Stiere und Ebe
eigene Zucht ber
3. Bei jeder
sowohl der Besti

in der letzten Stunde Jäh keinen Schaum noch ein, glüh'nder Champagnerwein! Dieser in dem schönen Chorited ausgeprochene heiße Wunsch des Zehers geht augenblicklich den Bewohnern unsres Nachbarbüschens Guezaine in Erfüllung. Dort trinten nämlich seit einiger Zeit Männlein und Weiblein, Jung und Alt Champagner, sogar ihren Kaffee und Tee bereiten sie daraus. Selbst das liebe Vieh schlürft das kostbare Näs in mächtigen Jügen mit Wohlbehagen eimerweise. — Wieso? — Na, sehr einfach. Guezaine ist gleich vielen andern Ortschaften wegen der Dürre schon lange ohne Wasser. So wandern denn den ganzen Tag die Eimer, Kannen, Bütteln, Fässer nach dem benachbarten Büschchen Champagne mit seinen nie versiegenden Brunnen u. Quellen und kehren gefüllt zurück, um die dürstigen Rehlen von Mensch und Vieh zu laben mit dem köstlichen Champagnerw...

* Das „Eifeler Heimatspiel auf Ruine Kronenburg“ führt Schillers „Wilhelm Tell“ auf der 40 m breiten Freilichtbühne der Ruine Kronenburg auf. Die Schauspieler — 100 an der Zahl — leisten Erstaunliches. Durch Einschaltung farbenprächtiger Massenszenen ist Schillers herrliches Drama den Bedürfnissen einer so großen Bühne angepaßt. Ganze Viehherden, große Volksmengen, prächtige Reiteravalkaden treten auf. Der Eindruck auf die nach Tausenden zählende Zuschauermenge ist ein ganz ungeahnter. Hier wird im rauhen Eifelland ein schönes Stück Volksbildungsarbeit geleistet. Der Reinertrag dient der armen Pfarrgemeinde zur Erbauung eines Jugendheimes. Am 25. September um 2 Uhr findet für dieses Jahr die letzte Vorstellung statt. Nur bei Regenwetter wird nicht gespielt. Bei kühlem Wetter versehe man sich mit warmen Ueberkleidern. Zugverbindungen sind: ab Losheim 9,50, an Kronenburg 10,28, oder: ab Malmédy 8,39, an Losheim 10,24 und von dort zu Fuß 9 km bis Kronenburg. Rückfahrt: ab Kronenburg: 7,47, an Malmédy 10,10. Lasse sich niemand dieses einzigartige Schauspiel entgehen!

Feuerwehrrückung.
In Gemäßheit des § 13 des Ortsstatuts betreffend die Einrichtung des Feuerlöschwesens in der Stadtgemeinde St. Vith vom 13. September 1909 habe ich eine regelmäßige Uebung der Wehr auf Sonntag, den 25. d. M. nachm. 4 Uhr auf dem Windmühlensplatz hier selbst anberaumt. Nach § 14 a. a. D. sind Befreiungen von den Uebungen nur ausnahmsweise und nur bei Vorhandensein zwingender Gründe zulässig. Etwaige Gesuche um Befreiung sind bestimmungsgemäß mir mindestens 24 Stunden vor der Uebung zu übermitteln.
St. Vith, den 14. September 1921.
Der Brandmeister. Kreilmann.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, mit dem Bemerkten, daß die Mitglieder der Pflichtfeuerwehr verpflichtet sind, sich pünktlich...

Buches dieses Gesetzbuches auf die in dem vorliegenden Gesetz vorgesehenen Zuwiderhandlungen anwendbar.
Bei erneuter Zuwiderhandlung findet Artikel 85 des Strafgesetzbuches keine Anwendung.

Art. 25. Die Strafverfolgung wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes verfährt mit Ablauf des vom Tage der Zuwiderhandlung an zu rechnenden vollen Jahres.

Art. 26. Alle drei Jahre erstattet die Regierung den Kammern Bericht über die Ausführung und die Wirkungen des Gesetzes.

Art. 27. Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Okt. 1921 in Kraft.

Der König kann jedoch nach Anhörung der in Art. 14 bezeichneten Körperschaften und Verbände anordnen, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes für eine Gruppe von Industrien oder für eine Industrie oder ein Handwerk, die besonders bezeichnet sind, an einem früheren Zeitpunkt in Kraft treten.

Kapitel II.
Uebergangsbestimmungen.
Während der durch das Gesetz vom 15. September 1919 vorgesehenen Uebergangszeit treten folgende Bestimmungen in Kraft:

Einziger Artikel.
Ab Art. 1 bis 27. Die Ausdrücke „Gesetz“ und „Königliche Verordnung“ sind durch „Dekret“ und „Verordnung des königlichen Hohen Kommissars“ zu ersetzen.

Ab Art. 2. Die dem Gouverneur übertragenen Aufgaben werden von den Kreiskommissaren übernommen.

Ab Art. 4 bis 27. Die dem König und dem Minister für Industrie, Arbeit und Verproviantierung zugewiesenen Befugnisse übernimmt der königliche Hohe Kommissar.

Ab Art. 4 und 10. Die Ausdrücke „Gesetz vom 17. Juli 1905“ sind durch „Dekret vom 28. Juli 1921“ zu ersetzen.

Ab Art. 11 und 14. Die dem „Hohen Arbeitsrate“ und dem „Hohen Rate für Industrie und Handel“ übertragenen Befugnisse übernimmt die Hohe Kommission für Industrie und Arbeit.

Die den „zuständigen Abteilungen der Industrie- und Arbeitsräte“ übertragenen Aufgaben werden von den Lokalausschüssen für Industrie und Arbeit übernommen.

Der Ausdruck „Moniteur“ ist durch „Amtsblatt Malmédy-Eupen“ zu ersetzen.

Ab Art. 15 und 17. Der Ausdruck „Gesetz vom 15. Juni 1896“ ist durch „Dekret vom 29. Juli 1921“ zu ersetzen.

Gegeben zu Malmédy, den 30. Juli 1921.
Baron Baltia, Generalleutnant.

Verordnung.
Aufgrund des Gesetzes vom 15. September 1919, in Anbetracht, daß Grund vorliegt, die bestehende Verordnung bezüglich öffentlichen Dedens der Haustiere abzuändern,

erläßt der königliche Hohe Kommissar, Gouverneur, folgende Verordnung:

1. Dürfen nur zum öffentlichen Beschalen zugelassen werden die Hengste, Stiere und Eber, die von der Kommission angefordert worden sind und deren Fische alle 3 Monate durch die Bürgermeister veröffentlicht wird.

2. Die von der Kommission nicht angeforderten Hengste, Stiere und Eber dürfen durch ihre Eigentümer nur für eigene Jagd benutzt werden.

3. Bei jeder Zuwiderhandlung gegen Artikel 1 werden sowohl der Besitzer des Hengstes, Stieres oder Ebers, als

lich zur Uebung einzufinden. Im Nichterschehungsfalle haben die Pflichtigen Strafen zu gewärtigen. Sämtliche im Besitze befindlichen Ausrüstungsstücke sind mitzubringen, vor der Uebung zu übermitteln.
St. Vith, den 14. September 1921.
Der Bürgermeister. v. Monchaux.

Handels-Nachrichten.
St. Vith, 20. September. Geldkurs: 1 Fr. = 7,40 Mk. (Mittelkurs).
St. Vith, 20. September. Butter 10,50—12,00 Fr., Eier 0,45—0,50 Fr.

— Kortrijk. Roggen 65—70, Hafer 65—75, Pferdebohnen 75—80, Kartoffeln 35—40, Rohsaatöl 250—275, Leinsaotöl 198—200, Leinsaot 107, Leinsaotkuchen 80—82, Sodantrat 70, Ammoniat-Sulfat 74, Heu 20—40, Stroh 7—8.

— Asche. Stroh 90—100 die 1000 Kilo, Kartoffeln 45—50, Eier 0,61—0,62, junge Schweine 75—85, das Stück, Kaninchen 7—12, Hühner 9—13, Butter 14—14,50.

— Minove. Kartoffeln 45, Butter 15, Eier 0,65, junge Schweine 40, Kaninchen Kilo 4, Hühner 10, Räden 4—5.

— Cureghem. Schweinemarkt. Angetrieben 1390 Stück. Preis 5—5,80 das Kilo Lebendgewicht.

Die
Bank „Credit Anversois“
Heckingstrasse 145 in St. Vith
führt alle Geldwechseloperationen zu den vorteilhaftesten Bedingungen aus.

Roggenstroh
12,00 Fr.,
Haferstroh
14,00 Fr. per 100 kg
waggon- und fuhrweise abzugeben.
Hieronymus Margraff,
Recht.

Violin-Saiten,
Mandolin-Saiten,
vorrätig
in der Buchhandlung d. Bl.

Chauffeur
sucht Stellung,
Aust. in der Exped. d. Bl.

Schuhverkauf!
Großes Lager in Herren-, Damen- und Kinderschuh, genagelt und ungenagelt. Darlehenskasse Beiaß, Haus Nr. 120 bei der Kirche.

 **Achtung!**
Fahrräder u. Ersatzteile
sind jetzt nach den Kreisen Eupen u. Malmédy einführungsfrei. Auf Lager sind bei mir die Marken: Opel, Corona u. Indian.
Alles erstklassige Maschinen.
In Ersatzteilen unterhalte ich ein grosses Lager.
Heinrich Beginn,
Fahrrad-Zentrale, P R Ü M,
Hahnplatz Nr. 10.

Für den Winter-Bedarf empfehlen wir Fabrikate der Konserven-Fabrik Soleil, Mecheln.

Gemüse-Konserven:	Confituren:
Erbsen,	Pflaumen,
Schnitt-Bohnen,	Stachelbeeren,
Spargel,	Reineclauden,
Spinat,	Erdbeer,
Tomaten-Purée,	Kirsch,
Capres,	Apfelsinen
Welsse Zwiebeln	in Büchsen verschiedener Grössen.
Ia. Erbsen, 2 Pfund-Büchse von 2,80 an.	
Ia. Marmelade, 2 Pfund-Büchse 3,00 Fr.	
Ia. Kaffee in verschiedenen Preislagen.	
Kneipp-Malz-Kaffee.	
Kern-Seife, Doppelstück, 90 Cts.	
Seifenpulver „Soleil“ 65 Cts.	
en gros	Bensdorp-Cacao
en detail	

Geschw. Hub. Margraff, St. Vith,
an den Linden.

In Präm bessere
Zimmer-
einrichtung
preiswert zu verkaufen.
Näheres Rigstraße 28.

Joseph Schlinner,
Fahrradhandlung, Recht.
Nehme während der dreitägigen Kirmestage sämtliche Fahrräder und Motorräder in Verwahr u. garantiere für tadellose Ablieferung.

der direkten Steuer- und Akzisen-Verwaltung, allen vereidigten Ober- und Unter-Gemeindebeamten, allen Gendarmen und Vollziehungsbeamten vorgelegt werden.
Die Agenten der Finanzverwaltung sind befugt, die auf Lager bleiben den Mengen zu prüfen.
Malmédy, den 1. August 1921.

Verordnung.
In Anwendung unserer Bekanntmachung vom 9. April 1921 ist die Satzung des Allgemeinen Lehrlingssekretariates Eupen, welches für den Kreisverband selbständiger Handwerksmeister Eupen errichtet worden ist, genehmigt.
Dieses Sekretariat begreift:
1. ein besonderes Sekretariat für Bau- und Möbelschreiner;
2. „ „ „ „ Schneider;
3. „ „ „ „ Schumacher;
4. „ „ „ „ Bäcker;
5. „ „ „ „ Friseur;
6. „ „ „ „ Schlosser, Klempner und Schmiede;
7. und ein besonderes Sekretariat für die übrigen Berufe, wie Anstreicher, Bauhandwerker, Sattler und andere.
Dem allgemeinen Lehrlingssekretariat Eupen wird ein Subsid von 250 Franken für jedes der Unterkategorien gewährt.
Gegeben zu Malmédy, den 11. August 1921.
Baron Baltia, Generalleutnant.

Bekanntmachung
betreffend die Aushändigung und Erneuerung der Reisepässe.
Der Hohe, Königliche Kommissar, Gouverneur, bringt den Interessenten zur Kenntnis, dass zwecks Aushändigung und Erneuerung der Reisepässe unbedingt folgende Schriftstücke bei der massgebenden Dienststelle vorzulegen sind:
1. das Fahrtenzeugnis,
2. zwei Lichtbilder,
3. der gebührend quittierte Steuerzettel oder ein Zeugnis, wonach der Interessent nicht für das verlossene oder laufende Rechnungsjahr besteuert war. Dieses Zeugnis muss vom Steuernehmer ausgestellt sein.
Ausser den vorbenannten Urkunden, werden die Interessenten zutreffendenfalls den alten, verfallenen Reisepass abgeben müssen.

Mitteilung.
1. Die Bestimmungen des im Amtsblatt Nr. 9 veröffentlichten Dekretes vom 22. August 1921 betreffend Abänderung der Gehaltsklassen und der Höhe der monatlichen Beiträge in der Angestelltenversicherung sind mit rückwirkender Kraft ab 1. August 1921 anwendbar.
Folglich sind alle für den Monat Juli 1921 sowie für die vorhergehenden Monate rückständigen und geschuldeten Beiträge noch in Anwendung des Dekretes vom 23. Oktober 1920 zu berechnen, und an die Versicherungsanstalt einzuzahlen.
2. Desgleichen wird allen Interessenten zur Kenntnis gebracht, dass ein strenger Kontrolldienst seit einiger Zeit eingeführt ist und dass die Interessenten (Arbeitgeber und Angestellte) verpflichtet sind, den Kontrollbeamten jede gewünschte Auskunft zu geben, sobald diese ihre Legimitationskarte als Kontrollleur vorzeigen, welche ihnen vom Präsidenten der Sozialversicherungsanstalt Eupen-Malmédy ausgestellt worden ist.
3. Die Angestellten, welche noch keine Versicherungskarte besitzen, müssen sogleich bei dem zuständigen Bürgermeisteramt eine Aufnahmekarte verlangen.
Die Arbeitgeber, welche Angestellte beschäftigen, die noch keine Versicherungskarte besitzen, sind verpflichtet ihre Angestellten dazu anzuhalten, sich eine solche Karte zu verschaffen. Im Weigerungsfalle muss der Arbeitgeber diese Karte am dem Bürgermeisteramt nachfragen.
Bei Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen ist die Strafbestimmung des § 188 des Gesetzes vom 20. Dez. 1911 anwendbar.
4. Die Arbeitgeber und Angestellten, welche noch alte Versicherungs-karten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin in ihrem Besitz haben, werden zum letzten Male angefordert, diese Karten beim Bürgermeisteramt abzugeben.
Die Ablieferung dieser alten deutschen Versicherungs-karten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin ist unentbehrlich für die Aufstellung der Abrechnung mit der vorgenannten Anstalt in Anwendung des Aachener Abkommens vom 9. Juli 1920.

Der Präsident
der Sozialversicherungsanstalt E. M.
R. Büchler.

auch der Besitzer des beschlagnahmten Tieres mit einer Geldbuße von 100 Franken bestraft. Im Rückfalle wird die Strafe um das Doppelte erhöht.
4. Die Amtsrichter werden über die Zuwiderhandlungen in erster Instanz urteilen.
5. Die durch die deutsche Gesetzgebung und vorhergehende Dekrete über den Gegenstand vorgesehenen Geldstrafen sind aufgehoben.
Gegeben zu Malmédy, am 28. August 1921.
Baron Baltia, Generalleutnant.

Verordnung
betreffend den Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit.
(Art. 36, Absatz 2, des Versailler Friedensvertrags.)
Auf Grund des Gesetzes vom 15. September 1919, in Gemäßheit der Verordnung vom 30. September 1920 betreffend die Ausführung der Artikel 36 und 37 des Versailler Friedensvertrags vom 28. Juni 1919; in Gemäßheit der belgischen königlichen Verordnung vom 6. September 1921, welche Bewohner der Gebiete Eupen-Malmédy zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung über den Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit ermächtigt, erläßt der königliche Hohe Kommissar, Gouverneur, folgende Verordnung:

Art. 1. Die schriftlichen Erklärungen über den Erwerb der Staatsangehörigkeit, die von Bewohnern der Gebiete Eupen-Malmédy auf Grund der ihnen durch königliche Verordnung vom 6. September 1921 erteilten Ermächtigung abzugeben sind, werden von den Herren Distriktsunterkommissaren an ihrem dienstlichen Wohnsitze, an allen Werktagen der kommenden Monate Oktober und November, von 10 Uhr bis Mittag und von 15 bis 17 Uhr entgegengenommen.

Art. 2. Die Erklärungen sind von den Beteiligten selbst oder von ihren mit öffentlich beglaubigter Spezialvollmacht versehenen Vertretern zu unterzeichnen und zwar bei Vermeidung des Rechtsverlustes bis spätestens am 30. November 1921.

Art. 3. Die gegenwärtige Verordnung ist durch die Gemeindebehörden jedem einzelnen Beteiligten zur Kenntnis zu bringen; das Verzeichnis der Beteiligten ist im Amtsblatt (Beilage) Malmédy-Eupen vom 17. September 1921 veröffentlicht.

Art. 4. Unser Rat für die Verwaltung des Innern wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.
Gegeben zu Malmédy, den 15. September 1921.
Baron Baltia, Generalleutnant.

Bekanntmachung.
Der königliche Hohe Kommissar, Gouverneur, bringt der Bevölkerung zur Kenntnis, dass der königliche Beschluss vom 21. April 1921, der laut Dekret vom 29. Januar 1920 in den Distrikten-Eupen Malmédy in Kraft getreten ist, von heute ab jeden Transport alkoholhaltiger Getränke untersagt, es sei denn, dass ein Transporterlaubnisschein, nach dem vom Finanzminister vorgeschriebenen Muster ausgestellt, vorhanden ist, das sämtliche erforderlichen Auskünfte angibt.
Jeder Alkoholverkauf muss von seiten des Fabrikanten, des Gross- oder Kleinhändlers in ein, dem vom belgischen Finanzminister vorgeschriebenen Muster entsprechenden Register eingetragen werden, unter besonderer Angabe des Quantums, des Alkoholgehaltes, der Herkunft und der Bestimmung. Dieses Register muss sämtlichen, im Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 1919 bezeichneten Agenten, d. h. allen Ober- und Unterbeamten

Holz-Versteigerung.

Oberförsterei Büllingen.

1. Am Donnerstag, den 22. Sept. 1921,
vormittags 10 Uhr,

in der Wirtschaft W. Margraff zu St. Vith.
I. Försterei Heuem: Distrikt: 1886, 189b, 190 13,
14, 171: 23 Stämme 4. = 2,89 fm, 2 St.
Stangen 1., 26 2., 51 3., 3850 4., 3700 5.,
2475 6., 250 rm Reifer 3., 112 Lärchen-
Stämme 4. = 9,16 fm, 6 rm Schichtnußholz 3.
(in 134 Losen).

II. Försterei St. Vith: Distrikt Wallerode, Flur 20,
Parzelle 328/108, Flur 22 Parz. 289/104, Eiterbach,
Born Fl. 25: 15 St.-Stangen 1., 40 2., 788 3.,
60 3a., 2158 4., 375 5., 150 Ri.-Stämme 4.
= 5,28 fm, 73,5 rm Knüppel, 90 rm Reifer 3.
(in 104 Losen).

III. Försterei Rodt: Distrikt: 219, 220, 221a, 222,
223, 226 23: 12 St.-Stämme 3.-4. = 2,90 fm,
909 St.-Stangen 4., 4 rm Schichtnußholz 4.,
50 rm Knüppel, 12 rm Ri.-Knüppel (in 39 Losen).

IV. Försterei Sommerweiler: Distrikt: 247, 248,
249, 250, 255, 260, 261, 271, Parz. 1365/26;
Thommen Flur 2, Parz. 112: 17 rm Ri.-Knüppel,
28 rm Bu.-Kloben, 10 St.-Stämme 4. =
1,36 fm, 6 St.-Stangen 1., 211 2., 1693 3.,
152 3a., 8530 4., 6156 5., 10 rm Schichtnuß-
holz 3., 4 rm Knüppel, 64 rm Ri.-Reifer 1.
(in 294 Losen).

2. Am Freitag, den 23. Sept. 1921,
vormittags 10 Uhr,

in der Wirtschaft P. Freches „am Kreuz“
bei Jvelbingen.

V. Försterei Rohrbusch: Distrikt: 203a, 213, 214b,
Vellewaig 6: 22 St.-Stämme 3.-4. = 6,87 fm,
51 St.-Stangen 1., 168 2., 42 2a., 2444 3.,
118 3a., 2060 4., 2950 5., 350 6., 3 rm
Knüppel, 320 rm Reifer 3., 12 rm Ri.-Knüppel,
8 rm Reifer 1. (in 304 Losen).

3. Am Montag, den 26. Sept. 1921,
vormittags 10 Uhr,

in der Wirtschaft E. Duerinjean zu Sourbrodt
(Bahnhof).

VI. Försterei Sourbrodt: Distrikt: 269, 270a, 277b,
281a, 282b, 283, 286, 297: 103 rm Bu.-
Kloben, 34 rm Knüppel, 72 rm Reifer 3.,
29 St.-Stämme 4. = 3,93 fm, 41 St.-Stangen 1.,
313 2., 33 2a., 2983 3., 562 3a., 10380 4.,
8585 5., 820 6., 48 rm Schichtnußholz 3.,
32 rm Knüppel, 7 rm Reifer 1., 400 rm
Reifer 3. (in 459 Losen).

Das ganze Holz ist aufgearbeitet. Die Angebote sind
für jedes ganze Los getrennt abzugeben.

Zahlungsstermin: bis 500 Fr. 1. November 1921,
über 500 Fr. 20. Januar 1922.

Abfuhrfrist: 1. April 1922.

Kosten fallen dem Käufer nicht zur Last.
Die Verkaufsbedingungen liegen bei dem Herrn Ober-
förstmeister Rouffignon in Malmedy, bei den verschiedenen
Forstbeamten und bei dem Unterzeichneten zur Einsicht offen.

Bü l l i n g e n , den 9. September 1921.

Der Oberförstmeister: gez. A. R o z.

Große Buchen-Nuß- u. Brennholz-Versteigerung.

Am Dienstag, den 27. September 1921,
vormittags 9 Uhr beginnend,

lassen die Herren Gustav Jaquet und Joseph Masson aus
Bovigny und Rogerie

1. 20 Festmeter gefälltes Buchen-Nuß- und Brennholz
(gelegen bei Schirm),

2. 80 Festmeter Buchen-Nuß- und Brennholz (gelegen
an der Straße Schirm-Malbingen-Braunlauf),

3. 40 Festmeter Buchen-Nuß- und Brennholz (gelegen
in Hollerwenn bei Malbingen),

in einzelnen Losen, an Ort und Stelle gegen Zahlungsaus-
stand versteigern.

Gute Abfahrt für alle Lose ist vorhanden.

Versammlung in der Wirtschaft Marquet in Schirm bei
Grüßlingen. Anfang daselbst.

Burg-Reuland, den 14. September 1921.

Rom, Auktionator.

Geschäfts-Eröffnung.

Sämtliche landwirtschaftl. Maschinen,

Milchzentrifugen,
Fahrräder,
Nähmaschinen,
Öfen u. Kochherde,
Haushaltungsgegenstände,
Ia. Fussbodenöl, u. s. w.

Johann Tücks Bleialf.

Eisen- und Maschinenhandlung.

Jakob Dujardin,

mech. Bau- und Möbelschreinerei,
Raeren

empfiehlt sich in
Lieferung von Fenstern, Türen, Treppen,
Legen von Fussböden usw.
Beste Ausführung. — Billigste Berechnung.

Neueingänge der Saison

Herbst u. Winter 1921 1922

A. Damen-Kleider-Stoffe. B. Herren-Stoffe. C. Sammet- u. Seiden-Stoffe.

D. Fertige Kleidung.

Anzüge.

Schwarze Brautanzüge.
Blaue Kammgarn-Anzüge.
Farbige Cheviot-Anzüge.
Prima Tirty-Anzüge.
Gute Buxkin-Anzüge.
Manchester-Anzüge.

Preislagern:
295, 350, 525, 675, 1000
Mark.

Paletots.

Schwarze Tuch-Paletots
allerfeinste Qualität.
Marengo-Paletots.
Moderne Ulster.
Elegante Covercoats.
Bozener Mäntel
(Wettermäntel).
Gummi-Mäntel.

Preislagern:
295, 390, 450, 675, 900
Mark.

Hosen

aller Art, von den feinsten
bis zu den billigsten.

Preislagern:
von 59 bis 200 Mark.

Loden-Joppen.

Zwirn-Joppen.

Manchester-Joppen.

Arbeiter-Kleidung
in allen Preislagern.

Anfertigung eleganter Herren-Garderobe nach Mass.

Meine fertige Kleidung ist infolge eigener Anfertigung von denk-
bar größter Preiswürdigkeit, da jeglicher Zwischenhandel ausgeschlossen ist-
daher grosse Ersparnisse.

Special-Geschäft

für

Tuche und Kleidung

Karl Ziegenbalg,

Hillstrasse 1 **PRÜM**, Eckhaus
am Markt.

MÖBEL!

Komplette Schlafzimmer u. Küchen
sowie alle Einzel-Möbel

kaufen Sie gut und preiswert bei

Johann Kloubert,

Schreinerei und Möbelhandlung,

Prüm, Ritzstr. 3.

La „Minerve de Belgique“

Bruxelles,

beehrt sich ihren Kunden mitzuteilen, dass die bisher
von Herrn Vitus Pip geführte Agentur auch
weiterhin unter diesem Namen geführt wird.

Wir offerieren:

Schlafzimmer-Einrichtung,

Mahagoni gebeizt, bestehend aus:
1 zweithürigen Kleiderschrank,
1 zweischläufige Bettstelle mit Matratze,
1 Waschkommode mit Marmor u. Spiegel,
Glas gross 71x55,

1 Nachtschränken, 2 Stühle.

1 Wohnzimmer aus Eichenholz

bestehend aus:
1 Ausziehtisch, 1 Vertiko, 6 Stühle.

1 Kücheneinrichtung,

eichenartig angestrichen bestehend aus:
1 Küchenschrank, 1 Tisch, 4 Stühlen.

Die Sachen sind auch einzeln zu kaufen.

G. Peters,

mechanische Schreinerei, Burg-Reuland.



Taschenuhren

für Damen und Herren,
in Stahl, Nickel, Silber und Gold
empfiehlt

Ferdinand Höffler, geprüfter
Uhrmacher
Prüm-Eifel. Tel. 85.

Armbanduhr, Taschenuhr
mit und ohne nachtsleuchtendem
Zifferblatt.

Für jede Uhr mehrjährige Garantie

Fachmännische Ausführung aller Reparaturen.

Erstklassige diplomierte

Hebamme

Pension mit ärztl. Behandlung.
Deutsch, Französisch,
Englisch.

Aufnahmen täglich.

Frau Dujardin, Lüttich-Hbf.

10, Rue du Mambourg 10.

Anmeldungen nimmt entgegen:
Chr. Feltes, St. Vith, Neugasse:



Mein in der
Mühlenbachstr.
Nr. 74 geleg.

Geschäftshaus,
wofür seit 1908 Geschäft
mit gutem Erfolg betrieben
wurde, steht billig zu verkaufen.
E. P. Scholzen,
Landwirtschaftliche Maschinen.

Dreschmaschine
für Handbetrieb. Eignet sich
auch für Göpelpwert. Friedens-
ware.

Wwe. Matth. Mölter,
Almuthen (Kr. Malmedy).

Kölnische Spielkarten

wieder eingetroffen.

Hermann Doepgen,
St. Vith, Mühlenbachstr. 96

Die Beleidigung gegen Jo-
hann Feuertaffen in
Rodt nehme ich als unwahr
zurück.

Heinrich Arimont,
Rodt.



Großes Preiskegeln in Büngenbach,

auf der neuerbauten Regelpbahn in der
Wirtschaft **Arnold Schöffers**
am Samstag, den 24.
und Sonntag, den 25. September.

Jeden Tag morgens um 11 Uhr Anfang.

I. Preis 200 Fr., II. Preis 120 Fr., III. Preis 70 Fr., IV. Preis
40 Fr., V. Preis 20 Fr. — Die beiden ersten Tage hohe Tagespreise.

Es ladet freundlichst ein

Arnold Schöffers, Büngenbach.

Bum „Handelschiff Antwerpen“.

Engl. gelb. Tabak Kilo 6 Fr., engl. Zigaretten Navygul
1000 Stück 30 Fr., egypt. Zigaretten 1000 Stück 15 Fr.,
spanischer, italienischer u. franz. Wein Flasche 5 Fr., Haf-
felder Schnaps gar. rein Korn u. Gerste Ia. Qual. 12 Fr.,
holl. Schiedam 16 Fr., grüne Erbsen Pfd. 90 Cts., grüne
Erbsen (gepalten) Pfd. 1 Fr., weiße spanische Erbsen
Pfd. 1 Fr., weiße engl. Bohnen Pfd. 1 Fr., Apfelschnittel
Pfd. 2,50 Fr., Rosinen (Marke Sultan) per Pfd. 4 Fr.,
Korinthen Pfd. 2,50 Fr., Sago Pfd. 1,25 Fr., Perlgerste
Pfd. 1,25 Fr., Griesmehl Pfd. 1 Fr., holl. Heringe Stück
20 Cts., holl. Büdinge Stück 40 Cts., Delfarinen Marke
Venus Dose 1,20 Fr., Maisöl (Ia. Erbsen für Olivenöl)
Liter 6 Fr., engl. Kerzen (6 Stück 1 Pfd.) 1,50 Fr., holl.
Käse Camer u. Goda per Pfd. 4,50 Fr., Stampf- u.
Wirtelpuder (Tiremont'er) Pfd. 1,50 Fr., 4 Sorten Reis
(Karolinen, Japaner, Birma, Aragonien) Ia. Qualität
Pfd. 65 Cts., 4 Sorten Raffee (Perle, Java, St. Dominik,
Santos) Ia. Qualität Pfd. 1,50 Fr., Apfelschnittel
Liter 1 Fr., Lands-Schiffensped Pfd. 4 Fr., Fein- u. Grobfals
Pfd. 15 Cts., 5 Sorten Toilette-Seife von 40 Cts., bis
1 Fr. Stück, Kernseife 2 Stück 60 Cts. u. 1,20 Fr., engl.
Schwarze Schmierseife Pfd. 65 Cts., weiße Zwiebel (ein-
gemacht in Senf) Glas 1,50 Fr., engl. Seifenpulver Paket
60 Cts., 10 Sorten Macaroni Pfd. 1,25 u. 1,50 Fr., engl.
Stangenseife Pfd. 2 Fr., engl. Marceller Seife Pfd. 1 Fr.,
Döfeln-Rierensett Pfd. 2 Fr., Schweine-Schmalz Pfd.
2 Fr., engl. Apfelschnittel Pfd. 1,50 Fr., Hühnerfutter
(Mars u. Reis) Pfd. 50 Cts., holl. Chicoré Pfd. 1 Fr.,
engl. Pudding Paket 25 Cts., Ratao Pfd. 2,50 Fr., engl.
Bistuits Pfd. 75 Cts., Butterpapier Kilo 5 Fr., Galker-
stride 2,40 m lang Stück 1,50 Fr.

Vertretung:

Gubert Groenewald, St. Vith, Rathausstr. Nr. 82.

wahl:
nenhren,
alität.
Fabrikate,
antie.
(333er,
Karate,
espreisen.
Geschenk-
preislagen.
ollständig
sches Geld
rmacher,
afel),
105.

Josef,
hnierte
nstant
ts.

er Art
rzte.
ch die
I. Josef.

u. franz.
Jesse,
städtischen
Stavelot.
No. 1.

ab-
maler
ndere
arbeiten
ert
en Preisen
rdin,
hof.

aise,
ly
pedition.
ng.
geräume

omierte
ne
handlung.
ösisch,

lich.
Mich-Hbf.
ourg 10.

ntgegen:
Neugasse:
auf!

Herren-
schuhen,
anagelt.
Seilaff,
der Kirche.

Die Beam-
nen Konfult
Industrien u
Ausfuhr befä
hofft dadurch
schließen Zei
für unsern H
sein, auf dem

rob
ob
100 kg
ate,
Fr.
reuweise

graff,
43. Fortsetz

Seine b
Schwester hi
verlangt; in
Waters, keine
was Besseren
Tennispieler
beizendem Au
kindischen Au
einmünzwanz
eingehen. T
machen, das
kostspielige C
ihre leinesfall
wieder Gytro
so viel ab, i
sind mir ein
„Se, um
Mit ein
dische Schwel

„Ich gla
schen zu spre
habe“, sagte
„Su, der
ren. So fa
Gust mit di
felle entlassen
Spöttlich
merkte wohl
blid, dann f

„Daran
ein, das ein
wohl
schuhen.
b. b. W.

ntung
ten.
e 28.

aise
buch und
Loren ge-
inger er-
od. b. W.

gut. 8jäh.
Mach,
u. angest.
kaufen od.
schuhen.
b. b. W.

Das be
dels bezi
Ländern
samengef
überall, au
Zur Fertig
igen Beruf
worden, de
Verhältnis
gestellt: Gl
bezits, Sch
aus dem G
Die in der
die gebräuch
im Dezimal
umgerechn
den Falls it
oder an de
Handelsplät
land; die E
Berteilungs
sahrdienst
den fremden
sigen; die
nehmsten S
als regelmä
oder mit Um
Postpaketen,
derelben;
Briefwechsel
Bestimmung
phischen Ver
förderung un
und was alle
nisse, Welche
gebiete, Off
Geschäftsrei
reklame dur
usw. Kosten
bustrie- und
Formalitäten
Warenschutz;
Auswahl, Ne
sind Geschäft
sende erwüns
liche Art der
Feststellung
Veränderungen
eine mögliche
ien Produkte
Namen und
Handel und
knüpfen kann.

Das be
dels bezi
Ländern
samengef
überall, au
Zur Fertig
igen Beruf
worden, de
Verhältnis
gestellt: Gl
bezits, Sch
aus dem G
Die in der
die gebräuch
im Dezimal
umgerechn
den Falls it
oder an de
Handelsplät
land; die E
Berteilungs
sahrdienst
den fremden
sigen; die
nehmsten S
als regelmä
oder mit Um
Postpaketen,
derelben;
Briefwechsel
Bestimmung
phischen Ver
förderung un
und was alle
nisse, Welche
gebiete, Off
Geschäftsrei
reklame dur
usw. Kosten
bustrie- und
Formalitäten
Warenschutz;
Auswahl, Ne
sind Geschäft
sende erwüns
liche Art der
Feststellung
Veränderungen
eine mögliche
ien Produkte
Namen und
Handel und
knüpfen kann.

Das be
dels bezi
Ländern
samengef
überall, au
Zur Fertig
igen Beruf
worden, de
Verhältnis
gestellt: Gl
bezits, Sch
aus dem G
Die in der
die gebräuch
im Dezimal
umgerechn
den Falls it
oder an de
Handelsplät
land; die E
Berteilungs
sahrdienst
den fremden
sigen; die
nehmsten S
als regelmä
oder mit Um
Postpaketen,
derelben;
Briefwechsel
Bestimmung
phischen Ver
förderung un
und was alle
nisse, Welche
gebiete, Off
Geschäftsrei
reklame dur
usw. Kosten
bustrie- und
Formalitäten
Warenschutz;
Auswahl, Ne
sind Geschäft
sende erwüns
liche Art der
Feststellung
Veränderungen
eine mögliche
ien Produkte
Namen und
Handel und
knüpfen kann.